

SWISSCANTO (CH) PENSION EQUITY FUND RESPONSIBLE SWITZERLAND

Jahresbericht per 31.05.2023

Teilvermögen des Swisscanto (CH) Pension Fund
Vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts für qualifizierte Anleger der Art
«Übrige Fonds für traditionelle Anlagen»

Klasse	Valor	Währung
AST	2379768	CHF
AST Avant BVG Portfolio 75	45255492	CHF
AST BVG	2379769	CHF
AST BVG 3	2379770	CHF
AST BVG 3 Portfolio 75	44660766	CHF
DA CHF	2379766	CHF
GT CHF	22470589	CHF
NT CHF	22470645	CHF

Rechnungswährung: CHF

Weitere Informationen stehen im Internet unter www.swisscanto-fondsleitungen.com zur Verfügung.

Zürich, 28. September 2023

Kurzbericht der kollektivanlagengesetzlichen Prüfgesellschaft

An den Verwaltungsrat der Fondsleitung zu den Jahresrechnungen des

Swisscanto (CH) Pension Fund, Zürich

Bericht zur Prüfung der Jahresrechnungen



Prüfungsurteil

Wir haben die Jahresrechnungen des Anlagefonds

Swisscanto (CH) Pension Fund,

mit den Teilvermögen

- ▶ Swisscanto (CH) Pension Equity Fund Responsible Switzerland
- ▶ Swisscanto (CH) Pension Portfolio Fund Sustainable
- ▶ Swisscanto (CH) Pension Portfolio Fund Responsible Protection

bestehend aus den Vermögensrechnungen zum 31. Mai 2023, den Erfolgsrechnungen für das dann endende Jahr, den Angaben über die Verwendung des Erfolges und die Offenlegung der Kosten sowie den weiteren Angaben gemäss Art. 89 Abs. 1 Bst. b-h des schweizerischen Kollektivanlagengesetzes (KAG), geprüft.

Nach unserer Beurteilung entsprechen die beigefügten Jahresrechnungen dem schweizerischen Kollektivanlagengesetz, den dazugehörigen Verordnungen sowie dem Fondsvertrag.



Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Gesetz und den Schweizer Standards zur Abschlussprüfung (SA-CH) durchgeführt. Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten der kollektivanlagengesetzlichen Prüfgesellschaft für die Prüfung der Jahresrechnungen“ unseres Berichts weitergehend beschrieben. Wir sind vom Anlagefonds sowie der Fondsleitung unabhängig in Übereinstimmung mit den schweizerischen gesetzlichen Vorschriften und den Anforderungen des Berufsstands, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Verhaltenspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als eine Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.



Verantwortlichkeiten des Verwaltungsrates der Fondsleitung für die Jahresrechnungen

Der Verwaltungsrat der Fondsleitung ist verantwortlich für die Aufstellung der Jahresrechnungen in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Kollektivanlagengesetz, den dazugehörigen Verordnungen sowie dem Fondsvertrag und für die internen Kontrollen, die der Verwaltungsrat als notwendig feststellt, um die Aufstellung von Jahresrechnungen zu ermöglichen, die frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern sind.



Verantwortlichkeiten der kollektivanlagengesetzlichen Prüfgesellschaft für die Prüfung der Jahresrechnungen

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Jahresrechnungen als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern sind, und einen Bericht abzugeben, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Mass an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Gesetz und den SA-CH durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich gewürdigt, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieser Jahresrechnungen getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Gesetz und den SA-CH üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemässes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus:

- ▶ identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen in den Jahresrechnungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Ausserkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- ▶ gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten Internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- ▶ beurteilen wir die Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängenden Angaben.

Wir kommunizieren mit dem Verwaltungsrat der Fondsleitung unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschliesslich etwaiger bedeutsamer Mängel im Internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung identifizieren.

Ernst & Young AG

Patrick Schwaller
Zugelassener Revisionsexperte
(Leitender Revisor)

Yves Lauber
Zugelassener Revisionsexperte

Beilage

- ▶ Jahresrechnungen bestehend aus den Vermögensrechnungen zum 31. Mai 2023, den Erfolgsrechnungen für das dann endende Jahr, den Angaben über die Verwendung des Erfolges und die Offenlegung der Kosten sowie den weiteren Angaben gemäss Art. 89 Abs. 1 Bst. b-h des schweizerischen Kollektivanlagengesetzes (KAG)

Inhaltsverzeichnis

1	Organisation und Verwaltung	2
2	Vertriebsorganisation	3
3	Abschlusszahlen	4
4	Derivative Finanzinstrumente - Risiko gemäss Commitment I	10
5	Spesen zu Gunsten Teilvermögen und Kommissionen zu Gunsten Fondsleitung	10
6	Zusätzliche Informationen und Ausserbilanzgeschäfte	11
7	Pauschale Verwaltungskommission	11
8	Benchmark	11
9	TER	11
10	Ausschüttung des Nettoertrags 2022 / 2023	12
11	Thesaurierung des Nettoertrags 2022 / 2023	12
12	Fussnoten	12
13	Grundsätze für die Bewertung sowie Berechnung der Nettoinventarwerte	13
14	Pflichtpublikationen	15

1 Organisation und Verwaltung

Fondsleitung

Firma Swisscanto Fondsleitung AG
Sitz Bahnhofstrasse 9, 8001 Zürich

Verwaltungsrat

Daniel Previdoli, Präsident
Mitglied der Generaldirektion und Leiter Products,
Services & Direct Banking, Zürcher Kantonalbank

Christoph Schenk, Vizepräsident
Mitglied der Direktion und Leiter Investment Solutions,
Zürcher Kantonalbank

Dr. Thomas Fischer, Mitglied (ab 03.01.2023)
General Counsel, Zürcher Kantonalbank

Regina Kleeb, Mitglied
Unabhängige Verwaltungsrätin, Master of Advanced Studies in Bankmanagement (IFZ)

Geschäftsleitung

Hans Frey
Geschäftsführer
Andreas Hogg
Stellvertretender Geschäftsführer und Leiter Risk, Finance & Services
Silvia Karrer
Leiterin Administration & Operations

Delegationen

Anlageentscheide Zürcher Kantonalbank, Bahnhofstrasse 9, 8001 Zürich
Fondsadministration Swisscanto Fondsleitung AG, Bahnhofstrasse 9, 8001 Zürich

Depotbank

Zürcher Kantonalbank, Bahnhofstrasse 9, 8001 Zürich

Prüfgesellschaft

Ernst & Young AG, Maagplatz 1, 8005 Zürich

2 Vertriebsorganisation

Zahlstelle

Zürcher Kantonalbank, Bahnhofstrasse 9, 8001 Zürich

Vertriebsträger

Zürcher Kantonalbank, Bahnhofstrasse 9, 8001 Zürich

3 Abschlusszahlen

Übersicht

	von	01.06.2022	01.06.2021	01.06.2020	01.06.2019
	bis	31.05.2023	31.05.2022	31.05.2021	31.05.2020
Konsolidiert					
	CHF				
Nettofondsvermögen am Ende der Rechnungsperiode		1'737'444'885.67	1'794'971'093.56	1'656'225'125.72	1'449'634'199.38
Klasse AST					
	CHF				
Nettofondsvermögen am Ende der Rechnungsperiode		99'943'071.07	120'184'189.75	138'293'721.62	123'933'713.23
Anzahl Anteile am Ende der Rechnungsperiode		463'324.181	554'345.807	646'578.000	688'796.000
Nettoinventarwert je Anteil am Ende der Rechnungsperiode 1) 23)		215.7087	216.8036	213.8900	179.9300
Nettoinventarwert je Anteil am Ende der Rechnungsperiode nach SSP 23)		215.8597	216.9120	213.7800	180.0200
Thesaurierung je Anteil		4.57	4.08	5.72	4.06
Total Expense Ratio (TER)		0.38 %	0.38 %	0.38 %	0.38 %
Klasse AST Avant BVG Portfolio 75					
	CHF				
Nettofondsvermögen am Ende der Rechnungsperiode					2'073'549.51
Anzahl Anteile am Ende der Rechnungsperiode					17'488.500
Nettoinventarwert je Anteil am Ende der Rechnungsperiode 1)					118.5700
Nettoinventarwert je Anteil am Ende der Rechnungsperiode nach SSP					118.6300
Thesaurierung je Anteil					1.77
Total Expense Ratio (TER)					1.17 %
Klasse AST BVG					
	CHF				
Nettofondsvermögen am Ende der Rechnungsperiode				23'928'696.77	193'473'213.85
Anzahl Anteile am Ende der Rechnungsperiode				112'364.000	1'079'970.000
Nettoinventarwert je Anteil am Ende der Rechnungsperiode 1)				212.9600	179.1500
Nettoinventarwert je Anteil am Ende der Rechnungsperiode nach SSP				212.8500	179.2400
Thesaurierung je Anteil				5.69	4.04
Total Expense Ratio (TER)				0.38 %	0.38 %
Klasse AST BVG 3					
	CHF				
Nettofondsvermögen am Ende der Rechnungsperiode		2'180'424.71	3'614'204.49	498'242'218.79	442'492'602.41
Anzahl Anteile am Ende der Rechnungsperiode		11'344.355	18'556.293	2'571'833.000	2'692'837.000
Nettoinventarwert je Anteil am Ende der Rechnungsperiode 1) 23)		192.2035	194.7697	193.7300	164.3200
Nettoinventarwert je Anteil am Ende der Rechnungsperiode nach SSP 23)		192.3380	194.8671	193.6300	164.4000
Thesaurierung je Anteil		2.55	2.00	3.74	2.37
Total Expense Ratio (TER)		1.20 %	1.20 %	1.20 %	1.20 %
Klasse AST BVG 3 Portfolio 75					
	CHF				
Nettofondsvermögen am Ende der Rechnungsperiode				21'618'543.70	5'837'759.30
Anzahl Anteile am Ende der Rechnungsperiode				161'971.805	50'881.650
Nettoinventarwert je Anteil am Ende der Rechnungsperiode 1)				133.4700	114.7300
Nettoinventarwert je Anteil am Ende der Rechnungsperiode nach SSP				133.4000	114.7900
Thesaurierung je Anteil				2.23	1.32
Total Expense Ratio (TER)				2.58 %	2.08 %

	von	01.06.2022	01.06.2021	01.06.2020	01.06.2019
	bis	31.05.2023	31.05.2022	31.05.2021	31.05.2020
Klasse DA CHF	CHF				
Nettofondsvermögen am Ende der Rechnungsperiode		10'635'022.26	21'128'957.71	21'766'276.90	18'902'430.73
Anzahl Anteile am Ende der Rechnungsperiode		65'398.000	126'724.775	128'920.000	130'305.000
Nettoinventarwert je Anteil am Ende der Rechnungsperiode 1) 23)		162.6200	166.7311	168.8400	145.0600
Nettoinventarwert je Anteil am Ende der Rechnungsperiode nach SSP 23)		162.7338	166.8144	168.7500	145.1400
Ausschüttung je Anteil		3.60	3.00	4.60	3.20
Total Expense Ratio (TER)		0.38 %	0.38 %	0.38 %	0.38 %
Klasse GT CHF	CHF				
Nettofondsvermögen am Ende der Rechnungsperiode		604'912'311.47	593'000'441.37	413'752'388.73	362'815'016.68
Anzahl Anteile am Ende der Rechnungsperiode		5'226'688.816	5'062'571.304	3'550'041.435	3'673'717.731
Nettoinventarwert je Anteil am Ende der Rechnungsperiode 1) 23)		115.7353	117.1342	116.5500	98.7600
Nettoinventarwert je Anteil am Ende der Rechnungsperiode nach SSP 23)		115.8163	117.1928	116.4900	98.8200
Thesaurierung je Anteil		2.50	2.26	3.16	2.30
Total Expense Ratio (TER)		0.33 %	0.33 %	0.33 %	0.33 %
Klasse NT CHF	CHF				
Nettofondsvermögen am Ende der Rechnungsperiode		1'019'774'056.16	1'057'043'300.24	538'623'279.21	300'105'913.67
Anzahl Anteile am Ende der Rechnungsperiode		6'039'389.652	6'197'621.225	3'181'257.511	2'096'640.000
Nettoinventarwert je Anteil am Ende der Rechnungsperiode 1) 23)		168.8538	170.5563	169.3100	143.1400
Nettoinventarwert je Anteil am Ende der Rechnungsperiode nach SSP 23)		168.9720	170.6416	169.2300	143.2100
Thesaurierung je Anteil		4.19	3.88	5.11	3.76
Total Expense Ratio (TER)		0.00 %	0.00 %	0.00 %	0.00 %

Die in diesem Bericht enthaltenen Zahlen und Angaben sind vergangenheitsbezogen. Diese dürfen nicht als Garantie für die zukünftige Entwicklung verstanden werden.

Performance

	2022 / 2023	2022	2021	2020
Klasse AST	-0.51 %	-15.85 %	21.66 %	3.56 %
Klasse AST Avant BVG Portfolio 75 (Schliessung 16.10.2020)	-	-	-	-2.29 %
Klasse AST BVG (Schliessung 16.02.2022)	-	-5.43 %	21.66 %	3.56 %
Klasse AST BVG 3	-1.32 %	-16.53 %	20.67 %	2.71 %
Klasse AST BVG 3 Portfolio 75 (Schliessung 11.03.2022)	-	-10.86 %	18.39 %	1.57 %
Klasse DA CHF	-0.48 %	-15.83 %	21.65 %	3.55 %
Klasse GT CHF	-0.45 %	-15.80 %	21.72 %	3.61 %
Klasse NT CHF	-0.12 %	-15.52 %	22.12 %	3.95 %
Benchmark	-0.87 %	-16.48 %	23.38 %	3.82 %
Tracking Error 33)	1.27 %	1.26 %	0.77 %	1.47 %

Die historische Performance stellt keinen Indikator für die laufende oder zukünftige Performance dar. Die Performancedaten lassen die bei der Ausgabe und Rücknahme der Anteile erhobenen Kosten und Kommissionen unberücksichtigt.

Tracking Differenz

Klasse

Klasse AST	0.36 %
Klasse AST BVG 3	-0.45 %
Klasse DA CHF	0.39 %
Klasse GT CHF (Lancierung 29.10.2019)	0.42 %
Klasse NT CHF	0.75 %

Die Tracking Differenz ist insbesondere auf die Fondskosten (siehe Total Expense Ratio) und sofern anwendbar auf nicht rückforderbare Quellensteuern sowie auf Erträge aus Effektenleihe zurückzuführen. Der Portfoliomanager des Teilvermögens strebt an, den Index so genau wie möglich und zweckmässig nachzubilden um die verbleibende Tracking Differenz so tief wie möglich zu halten.

Vermögensrechnung

(Verkehrswerte)	31.05.2023	31.05.2022
Bankguthaben auf Sicht	22'334'215.50	0.00
Aktien und sonstige Beteiligungswertpapiere und -rechte	1'700'732'496.12	1'798'690'691.98
Sonstige Vermögenswerte	14'604'181.06	15'575'698.36
Gesamtfondsvermögen am Ende der Rechnungsperiode	1'737'670'892.68	1'814'266'390.34
Kurzfristige Bankverbindlichkeiten	0.00	-19'073'288.22
Andere Verbindlichkeiten	-226'007.01	-222'008.56
Nettofondsvermögen am Ende der Rechnungsperiode	1'737'444'885.67	1'794'971'093.56

Entwicklung der Anzahl Anteile

	von bis	01.06.2022 31.05.2023	01.06.2021 31.05.2022
Klasse AST			
Bestand zu Beginn der Rechnungsperiode		554'345.807	646'578.000
Ausgegebene Anteile		-	3'327.000
Zurückgenommene Anteile		-91'021.626	-95'559.193
Bestand am Ende der Rechnungsperiode		463'324.181	554'345.807

	von bis	01.06.2022 31.05.2023	01.06.2021 31.05.2022
Klasse AST BVG			
Bestand zu Beginn der Rechnungsperiode		-	112'364.000
Ausgegebene Anteile		-	14'830.117
Zurückgenommene Anteile		-	-127'194.117
Bestand am Ende der Rechnungsperiode		-	-

	von bis	01.06.2022 31.05.2023	01.06.2021 31.05.2022
Klasse AST BVG 3			
Bestand zu Beginn der Rechnungsperiode		18'556.293	2'571'833.000
Ausgegebene Anteile		1'645.295	387'446.081
Zurückgenommene Anteile		-8'857.233	-2'940'722.788
Bestand am Ende der Rechnungsperiode		11'344.355	18'556.293

	von bis	01.06.2022 31.05.2023	01.06.2021 31.05.2022
Klasse AST BVG 3 Portfolio 75			
Bestand zu Beginn der Rechnungsperiode		-	161'971.805
Ausgegebene Anteile		-	157'356.639
Zurückgenommene Anteile		-	-319'328.444
Bestand am Ende der Rechnungsperiode		-	-

	von bis	01.06.2022 31.05.2023	01.06.2021 31.05.2022
Klasse DA CHF			
Bestand zu Beginn der Rechnungsperiode		126'724.775	128'920.000
Ausgegebene Anteile		18'078.000	34.775
Zurückgenommene Anteile		-79'404.775	-2'230.000
Bestand am Ende der Rechnungsperiode		65'398.000	126'724.775

	von bis	01.06.2022 31.05.2023	01.06.2021 31.05.2022
Klasse GT CHF			
Bestand zu Beginn der Rechnungsperiode		5'062'571.304	3'550'041.435
Ausgegebene Anteile		753'509.812	2'722'093.651
Zurückgenommene Anteile		-589'392.300	-1'209'563.782
Bestand am Ende der Rechnungsperiode		5'226'688.816	5'062'571.304

	von bis	01.06.2022 31.05.2023	01.06.2021 31.05.2022
Klasse NT CHF			
Bestand zu Beginn der Rechnungsperiode		6'197'621.225	3'181'257.511
Ausgegebene Anteile		847'685.517	4'046'838.602
Zurückgenommene Anteile		-1'005'917.090	-1'030'474.888
Bestand am Ende der Rechnungsperiode		6'039'389.652	6'197'621.225

Veränderung des Nettofondsvermögens

	von bis	01.06.2022 31.05.2023	01.06.2021 31.05.2022
Konsolidiert			
Nettofondsvermögen zu Beginn der Rechnungsperiode		1'794'971'093.56	1'656'225'125.72
Ausbezahlte Ausschüttung		-383'069.32	-582'774.00
Thesaurierung; 35% Schweizerische Verrechnungssteuer		-12'873'204.45	-10'956'351.24
Saldo aus dem Anteilverkehr		-37'460'406.57	125'608'583.05
Gesamterfolg aus Erfolgsrechnung		-6'809'527.55	24'676'510.03
Nettofondsvermögen am Ende der Rechnungsperiode		1'737'444'885.67	1'794'971'093.56

Erfolgsrechnung

Konsolidiert	von bis	01.06.2022 31.05.2023	01.06.2021 31.05.2022
Ertrag			
Negativzinsen aus Bankguthaben auf Sicht		-18'429.35	-241'276.70
Erträge der Aktien und sonstigen Beteiligungswertpapiere und -rechte		43'826'231.53	41'139'987.99
Erträge der Gratisaktien		2'483.81	0.00
Einkauf in laufende Nettoerträge bei der Ausgabe von Anteilen		844'639.05	1'806'386.55
Total Ertrag		44'654'925.04	42'705'097.84
Aufwand			
Reglementarische Vergütungen		-2'410'354.08	-7'984'342.25
Teilübertrag von Aufwendungen auf realisierte Kapitalgewinne und -verluste 4)		0.00	518'215.80
Sonstige Aufwendungen		0.00	-20.00
Ausrichtung laufender Nettoerträge bei der Rücknahme von Anteilen		-1'468'980.05	3'053'160.11
Total Aufwand		-3'879'334.13	-4'412'986.34
Nettoertrag / Verlust		40'775'590.91	38'292'111.50
Realisierte Kapitalgewinne und -verluste		-30'117'887.29	68'564'371.78
Zahlungen aus Kapitaleinlageprinzip		3'222'002.15	3'786'192.79
Einkünfte aus dem Swinging Single Pricing (SSP)		252'483.55	407'294.09
Teilübertrag von Aufwendungen auf realisierte Kapitalgewinne und -verluste 4)		0.00	-518'215.80
Realisierter Erfolg		14'132'189.32	110'531'754.36
Nicht realisierte Kapitalgewinne und -verluste		-20'941'716.87	-85'855'244.33
Gesamterfolg		-6'809'527.55	24'676'510.03

Verwendung des Erfolges

Klasse AST	31.05.2023	31.05.2022
Nettoertrag	2'117'621.74	2'266'630.98
Zur Verteilung verfügbarer Erfolg	2'117'621.74	2'266'630.98
Thesaurierung: Nettobetrag zur Wiederanlage	2'117'621.74	2'266'630.98
Total	2'117'621.74	2'266'630.98
Klasse AST BVG 3	31.05.2023	31.05.2022
Nettoertrag	29'015.47	37'234.89
Zur Verteilung verfügbarer Erfolg	29'015.47	37'234.89
Thesaurierung: Nettobetrag zur Wiederanlage	29'015.47	37'234.89
Total	29'015.47	37'234.89
Klasse DA CHF	31.05.2023	31.05.2022
Nettoertrag	214'691.24	397'850.01
Vortrag des Vorjahres	21'599.93	3'924.24
Zur Verteilung verfügbarer Erfolg	236'291.17	401'774.25
Zur Ausschüttung an die Anleger vorgesehener Erfolg	235'432.80	380'174.32
Vortrag auf neue Rechnung	858.37	21'599.93
Total	236'291.17	401'774.25
Klasse GT CHF	31.05.2023	31.05.2022
Nettoertrag	13'103'045.69	11'487'175.34
Zur Verteilung verfügbarer Erfolg	13'103'045.69	11'487'175.34
Thesaurierung: 35% Schweizerische Verrechnungssteuer	4'586'065.99	4'020'511.37
Thesaurierung: Nettobetrag zur Wiederanlage	8'516'979.70	7'466'663.97
Total	13'103'045.69	11'487'175.34
Klasse NT CHF	31.05.2023	31.05.2022
Nettoertrag	25'311'216.77	24'103'220.28
Zur Verteilung verfügbarer Erfolg	25'311'216.77	24'103'220.28
Thesaurierung: 35% Schweizerische Verrechnungssteuer	8'858'925.87	8'436'127.10
Thesaurierung: Nettobetrag zur Wiederanlage	16'452'290.90	15'667'093.18
Total	25'311'216.77	24'103'220.28

Inventar des Fondsvermögens am Ende der Rechnungsperiode und Bestandesveränderungen während der Periode

ISIN / Fälligkeitsdatum	Bezeichnung	Anz / Nom in Tsd. 01.06.2022	Kauf Zugang 2)	Verkauf Abgang 3)	Anz / Nom in Tsd. Wäh- rung 31.05.2023	Kurs 8)	Kurswert CHF	in % 7)	Kat.
Wertpapiere, die an einer Börse kotiert sind							1'700'732'496.12	97.87	
Aktien und sonstige Beteiligungswertpapiere und -rechte							1'700'732'496.12	97.87	
AT0000A18XM4	AMS-OSRAM AG	1'073'482	16'987	1'090'469	0 CHF	0.00	0.00	0.00	
AT							0.00	0.00	
CH0002178181	STADLER RAIL AG	230'000	7'784	237'784	0 CHF	0.00	0.00	0.00	
CH0002497458	SGS SA-REG	10'995	1'842	12'837	0 CHF	0.00	0.00	0.00	
CH0003541510	FORBO HOLDING AG-REG	9'400	104	9'504	0 CHF	0.00	0.00	0.00	
CH0006372897	INTERROLL HOLDING AG-REG	4'685	1'470	1'411	4'744 CHF	2'950.00	13'994'800.00	0.81	a)
CH0008742519	SWISSCOM AG-REG	0	23'334	23'334	0 CHF	0.00	0.00	0.00	
CH0009002962	BARRY CALLEBAUT AG-REG	14'222	1'276	1'748	13'750 CHF	1'841.00	25'313'750.00	1.46	a)
CH0010570767	CHOCOLADEFABRIKEN LINDT-PC	3'575	588	1'102	3'061 CHF	10'890.00	33'334'290.00	1.92	a)
CH0010645932	GIVAUDAN-REG	0	10'809	229	10'580 CHF	2'996.00	31'697'680.00	1.82	a)
CH0010702154	KOMAX HOLDING AG-REG	34'860	4'500	21'860	17'500 CHF	233.50	4'086'250.00	0.24	a)
CH0011075394	ZURICH INSURANCE GROUP AG	190'567	30'649	18'072	203'144 CHF	426.00	86'539'344.00	4.98	a)
CH0012005267	NOVARTIS AG-REG	2'590'888	184'251	623'300	2'151'839 CHF	87.16	187'554'287.24	10.79	a)
CH0012032048	ROCHE HOLDING AG-GENUSSCHEIN	818'846	142'734	76'072	885'508 CHF	288.20	255'203'405.60	14.69	a)
CH0012032113	ROCHE HOLDING AG-BR	0	22'357	0	22'357 CHF	307.00	6'863'599.00	0.39	a)
CH0012100191	TECAN GROUP AG-REG	34'585	26'394	1'729	59'250 CHF	348.80	20'666'400.00	1.19	a)
CH0012138530	CREDIT SUISSE GROUP AG-REG	0	1'432'507	1'432'507	0 CHF	0.00	0.00	0.00	
CH0012214059	HOLCIM LTD	548'198	2'917	239'890	311'225 CHF	56.14	17'472'171.50	1.01	a)
CH0012221716	ABB LTD-REG	1'505'501	410'042	579'952	1'335'591 CHF	33.26	44'421'756.66	2.56	a)
CH0012255144	SWATCH GROUP AG/THE-REG	532'879	0	532'879	0 CHF	0.00	0.00	0.00	
CH0012453913	TEMENOS AG - REG	151'577	89'511	117'795	123'293 CHF	76.74	9'461'504.82	0.54	a)
CH0012549785	SONOVA HOLDING AG-REG	85'294	71'490	99'106	57'678 CHF	233.40	13'462'045.20	0.77	a)
CH0012829898	EMMI AG-REG	10'350	3'469	3'138	10'681 CHF	926.00	9'890'606.00	0.57	a)
CH0013396012	SKAN GROUP AG	116'000	2'500	20'714	97'786 CHF	79.40	7'764'208.40	0.45	a)
CH0013841017	LONZA GROUP AG-REG	117'586	24'315	9'782	132'119 CHF	569.40	75'228'558.60	4.33	a)
CH0014786500	VALIANT HOLDING AG-REG	76'000	24'219	2'969	97'250 CHF	92.90	9'034'525.00	0.52	a)
CH0014852781	SWISS LIFE HOLDING AG-REG	11'957	31'186	1'394	41'749 CHF	526.00	21'959'974.00	1.26	a)
CH0018294154	PSP SWISS PROPERTY AG-REG	0	23'792	23'792	0 CHF	0.00	0.00	0.00	
CH0024608827	PARTNERS GROUP HOLDING AG	33'552	5'850	4'060	35'342 CHF	820.80	29'008'713.60	1.67	a)
CH0024638196	SCHINDLER HOLDING-PART CERT	83'238	4'108	87'346	0 CHF	0.00	0.00	0.00	
CH0025238863	KUEHNE + NAGEL INTL AG-REG	30'875	28'479	31'354	28'000 CHF	259.10	7'254'800.00	0.42	a)
CH0025751329	LOGITECH INTERNATIONAL-REG	491'171	81'662	422'530	150'303 CHF	58.36	8'771'683.08	0.50	a)
CH0030170408	GEBERIT AG-REG	18'757	8'982	16'314	11'425 CHF	482.40	5'511'420.00	0.32	a)
CH0030486770	DAETWYLER HOLDING AG-BR	57'689	8'746	32'399	34'036 CHF	223.50	7'607'046.00	0.44	a)
CH0038863350	NESTLE SA-REG	3'273'764	307'606	342'678	3'238'692 CHF	107.90	349'454'866.80	20.11	a)
CH0043238366	ARYZTA AG	12'009'558	1'362'141	3'649'851	9'721'848 CHF	1.46	14'145'288.84	0.81	a)
CH0111677362	ORIOR AG	135'300	2'748	6'048	132'000 CHF	76.70	10'124'400.00	0.58	a)
CH0126639464	CALIDA HOLDING-REG	207'000	5'178	0	212'178 CHF	40.10	8'508'337.80	0.49	a)
CH0126673539	DKSH HOLDING AG	157'244	47'000	23'509	180'735 CHF	65.65	11'865'252.75	0.68	a)
CH0126881561	SWISS RE AG	255'539	9'342	177'031	87'850 CHF	91.22	8'013'677.00	0.46	a)
CH0130293662	BKW AG	0	81'793	6'537	75'256 CHF	163.30	12'289'304.80	0.71	a)
CH0190891181	LEONTEQ AG	153'379	2'334	155'713	0 CHF	0.00	0.00	0.00	
CH0210483332	CIE FINANCIERE RICHEMO-A REG	464'513	309'032	100'377	673'168 CHF	144.55	97'306'434.40	5.60	a)
CH0244767585	UBS GROUP AG-REG	4'283'281	348'881	805'799	3'826'363 CHF	17.24	65'966'498.12	3.80	a)
CH0256379097	MOLECULAR PARTNERS AG	103'164	0	103'164	0 CHF	0.00	0.00	0.00	
CH0276534614	ZEHNDER GROUP AG-RG	70'000	17'466	1'466	86'000 CHF	70.90	6'097'400.00	0.35	a)
CH0360674466	GALENICA AG	170'595	25'886	48'981	147'500 CHF	71.10	10'487'250.00	0.60	a)
CH0363463438	IDORSIA LTD	669'953	0	516'058	153'895 CHF	7.46	1'147'287.23	0.07	a)
CH0418792922	SIKA AG-REG	98'831	49'140	31'497	116'474 CHF	248.40	28'932'141.60	1.66	a)
CH0432492467	ALCON INC	419'636	556'753	65'551	910'838 CHF	70.66	64'359'813.08	3.70	a)
CH0435377954	SIG GROUP AG	1'382'203	371'852	393'274	1'360'781 CHF	24.84	33'801'800.04	1.95	a)
CH1169151003	FISCHER (GEORG)-REG	247'701	11'939	58'308	201'332 CHF	60.05	12'089'986.60	0.70	a)
CH1169360919	ACCELLERON INDUSTRIES AG	0	540'539	121'703	418'836 CHF	21.96	9'197'638.56	0.53	a)

ISIN / Fälligkeitsdatum	Bezeichnung	Anz / Nom in Tsd. 01.06.2022	Kauf Zugang 2)	Verkauf Abgang 3)	Anz / Nom in Tsd. Wäh- rung 31.05.2023	Kurs 8)	Kurswert CHF	in % 7)	Kat.
CH1176493729	BACHEM HOLDING AG	107'500	99'618	47'360	159'758 CHF	95.60	15'272'864.80	0.88	a)
CH1256740924	SGS SA-REG	0	118'375	0	118'375 CHF	80.84	9'569'435.00	0.55	a)
CH							1'700'732'496.12	97.87	

Derivative Finanzinstrumente

0.00 0.00

Futures

0.00 0.00

06/22	SWISS MKT IX FUTR JUN22	57	0	57	0 CHF	0.00	0.00	0.00	
09/22	SWISS MKT IX FUTR SEP22	0	67	67	0 CHF	0.00	0.00	0.00	
12/22	SWISS MKT IX FUTR DEC22	0	307	307	0 CHF	0.00	0.00	0.00	
03/23	SWISS MKT IX FUTR MAR23	0	147	147	0 CHF	0.00	0.00	0.00	
06/23	SWISS MKT IX FUTR JUN23	0	213	128	85 CHF	0.00	0.00	0.00	a)

Vermögensaufstellung

	Kurswert CHF	in % 7)
Bankguthaben auf Sicht	22'334'215.50	1.29
Aktien und sonstige Beteiligungswertpapiere und -rechte	1'700'732'496.12	97.87
Sonstige Vermögenswerte	14'604'181.06	0.84
Gesamtfondsvermögen am Ende der Rechnungsperiode	1'737'670'892.68	100.00
Andere Verbindlichkeiten	-226'007.01	
Nettofondsvermögen am Ende der Rechnungsperiode	1'737'444'885.67	

Bewertungskategorien

	Kurswert CHF	in % 7)
a) Anlagen, die an einer Börse kotiert oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden; bewertet zu den Kursen, die am Hauptmarkt bezahlt werden (Art. 88 Abs. 1 KAG);	1'700'732'496.12	97.87
b) Anlagen, für die keine Kurse gemäss Buchstabe a verfügbar sind; bewertet aufgrund von am Markt beobachtbaren Parametern;	0.00	0.00
c) Anlagen, die aufgrund von am Markt nicht beobachtbaren Parametern mit geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten bewertet werden.	0.00	0.00

4 Derivative Finanzinstrumente - Risiko gemäss Commitment I

Engagement	Währung	Betrag	in % 28)
Total der engagementerhöhenden Positionen (Basiswertäquivalent)	CHF	9'535'206.50	0.549
Total der engagementreduzierenden Positionen (Basiswertäquivalent)	CHF	-	-

5 Spesen zu Gunsten Teilvermögen und Kommissionen zu Gunsten Fondsleitung

Periode: 01.06.2022 - 31.05.2023

Klasse	Währung	Ausgabespesen, Ausgabekomm. in % zu Gunsten 30)		Rücknahmespesen, Rücknahmekomm. in % zu Gunsten 30)	
		Teilvermögen	Fondsleitung	Teilvermögen	Fondsleitung
AST	CHF	-	-	-	-
AST BVG 3	CHF	-	-	-	-
DA CHF	CHF	-	-	-	-
GT CHF	CHF	-	-	-	-
NT CHF	CHF	-	-	-	-

6 Zusätzliche Informationen und Ausserbilanzgeschäfte

Am Bilanzstichtag ausgeliehene Effekten	Währung	Betrag
Aktien und sonstige Beteiligungswertpapiere und -rechte	CHF	-
Obligationen, Wandelobligationen und sonstige Forderungswertpapiere und -rechte	CHF	-
Andere Wertpapiere	CHF	-

Am Bilanzstichtag in Pension gegebene Effekten	Währung	Betrag
Keine	CHF	-

Die Fondsleitung hat keine Vereinbarungen bezüglich sogenannten «soft commissions» geschlossen.

7 Pauschale Verwaltungskommission

Die pauschale Verwaltungskommission (PVK) wird verwendet für die Leitung, die Entschädigung der Depotbank (PAF) für die von ihr erbrachten Dienstleistungen, wie auch für das Asset Management und den Vertrieb (PMF) des Teilvermögens.

Im Geschäftsjahr effektiv belastete Sätze:

Periode: 01.06.2022 - 31.05.2023

Klasse	PVK p.a. in %		PMF p.a. in %		PAF p.a. in %		VK Zielfonds p.a. in %	
	Eff	Max	Eff	Max	Eff	Max	Eff	Max
AST	0.380	1.000	0.200		0.180		4.000	
AST BVG 3	1.200	2.000	1.000		0.200		4.000	
DA CHF	0.380	1.200	0.200		0.180		4.000	
GT CHF	0.330	1.000	0.150		0.180		4.000	
NT CHF	-	-	-		-		4.000	

Gemäss den Verhaltensregeln der Asset Management Association Switzerland vom 5. August und 23. September 2021 (in Kraft 1. Januar 2022): Aus der pauschalen Verwaltungskommission können Gebühren bzw. Entschädigungen (inkl. Retrozessionen) zur Deckung der Vertriebstätigkeit des Fonds bezahlt werden. Als Vertriebstätigkeit gilt insbesondere jede Tätigkeit in Zusammenhang mit dem Angebot, der Werbung und der Vermittlung des Fonds. Die Gesellschaft bzw. die Fondsleitung kann Anlegern aufgrund objektiver Kriterien Rabatte auf den dem Fonds belasteten Gebühren bzw. Kosten gewähren.

8 Benchmark

Swiss Performance Index (SPI®)

9 TER

Die TER wurde gemäss «Richtlinien zur Berechnung und Offenlegung der TER von kollektiven Kapitalanlagen», die von der AMAS - Asset Management Association Switzerland (Stand: 5. August 2021) herausgegeben wurden, ermittelt.

10 Ausschüttung des Nettoertrags 2022 / 2023

Ex-Datum: 19.09.2023

Ausschüttung an Anteilscheininhaber

Zahlbar: 22.09.2023

Klasse	Affidavit-fähig	Währung	Brutto je Anteil	Abzgl. 35% Eidg. Vst	Netto je Anteil
DA CHF	Nein	CHF	3.60000	1.26000	2.34000

11 Thesaurierung des Nettoertrags 2022 / 2023

Ex-Datum: 19.09.2023

Thesaurierung an Anteilscheininhaber

Zahlbar: 22.09.2023

Klasse	Affidavit-fähig	Währung	Brutto je Anteil	Abzgl. 35% Eidg. Vst	Netto je Anteil
AST 34)	Nein	CHF	4.570	-	4.570
AST BVG 3 34)	Nein	CHF	2.557	-	2.557
GT CHF	Nein	CHF	2.506	0.877	1.629
NT CHF	Nein	CHF	4.191	1.466	2.725

12 Fussnoten

- 1) Der Bewertungs-Nettoinventarwert wird mathematisch auf 0.0001 der Rechnungseinheit gerundet.
- 2) Käufe umfassen unter anderem die Transaktionen: Käufe / Gratistitel / Konversionen / Namensänderungen / Splits / Stock-/ Wahldividenden / Titelaufteilungen / Überträge / Umtausch zwischen Gesellschaften / Zuteilungen aus Bezugs-/Optionsrechten / Sacheinlagen.
- 3) Verkäufe umfassen unter anderem die Transaktionen: Verkäufe / Auslosungen / Ausbuchungen infolge Verfall / Ausübungen von Bezugs-/Optionsrechten / Konversionen / Reverse Splits / Rückzahlungen / Überträge / Umtausch zwischen Gesellschaften / Sachauslagen.
- 4) Gemäss Kreisschreiben 24 vom 20.11.2017 und 25 vom 23.02.2018 der Eidgenössischen Steuerverwaltung.
- 7) Allfällige Abweichungen in den Totalisierungen sind auf Rundungsdifferenzen zurückzuführen.
- 8) Kursangabe der britischen Titel in Pence.
- 23) Anpassung der Nachkommastellen von 2 auf 4 per 16.12.2021.
- 28) Sämtliche engagementerhöhenden Derivate (netto nach Verrechnung gegenläufiger Positionen) sind durch geldnahe Mittel gedeckt. Sämtliche engagementreduzierenden Derivate (netto nach Verrechnung gegenläufiger Positionen) sind durch die entsprechenden Basiswerte gedeckt.
- 30) Darstellung der Angaben in Prozent des Nettoinventarwertes.
- 33) Annualisierte Standardabweichung der monatlichen Renditedifferenz zwischen stetiger Bruttorendite (vor Abzug von Gebühren) und stetiger Benchmarkrendite über den Betrachtungszeitraum.
Berechnungsformel: Tracking Error = STANDARDABWEICHUNG (über einen Zwölfmonatszeitraum berechnete monatliche Renditedifferenz) * QUADRATWURZEL(12)
- 34) Anwendung des Meldeverfahrens bei der ESTV, daher wird kein VST-Abzug bei der Thesaurierung vorgenommen.

13 Grundsätze für die Bewertung sowie Berechnung der Nettoinventarwerte

1. Der Bewertungs-Nettoinventarwert jedes Teilvermögens und der Anteil der einzelnen Anteilklassen (Quoten) wird zum Verkehrswert auf Ende des Rechnungsjahres sowie für jeden Tag, an dem Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden, in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens gemäss § 20 Ziff. 1 berechnet. Für Tage, an welchen die Börsen bzw. Märkte in den Hauptanlageländern eines Teilvermögens geschlossen sind (z. B. Banken- und Börsenfeiertage), findet keine Berechnung des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens statt.
2. An einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelte Anlagen sind mit den am Hauptmarkt bezahlten aktuellen Kursen zu bewerten. Andere Anlagen oder Anlagen, für die keine aktuellen Kurse verfügbar sind, sind mit dem Preis zu bewerten, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde. Die Fondsleitung wendet in diesem Fall zur Ermittlung des Verkehrswertes angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle und -grundsätze an.
3. Offene kollektive Kapitalanlagen werden mit ihrem Rücknahmepreis bzw. Nettoinventarwert bewertet. Werden sie regelmässig an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt, so kann die Fondsleitung diese gemäss Ziff. 2 bewerten.
4. Der Wert von Geldmarktinstrumenten, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, wird wie folgt bestimmt: Der Bewertungspreis solcher Anlagen wird, ausgehend vom Nettoerwerbspreis, unter Konstanthaltung der daraus berechneten Anlagerendite, sukzessiv dem Rückzahlungspreis angeglichen. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen wird die Bewertungsgrundlage der einzelnen Anlagen der neuen Marktrendite angepasst. Dabei wird bei fehlendem aktuellem Marktpreis in der Regel auf die Bewertung von Geldmarktinstrumenten mit gleichen Merkmalen (Qualität und Sitz des Emittenten, Ausgabewährung, Laufzeit) abgestellt.
5. Bankguthaben werden mit ihrem Forderungsbetrag plus aufgelaufene Zinsen bewertet. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen oder der Bonität wird die Bewertungsgrundlage für Bankguthaben auf Zeit den neuen Verhältnissen angepasst.
6. Der Bewertungs-Nettoinventarwert eines Anteils einer Anteilsklasse eines Teilvermögens ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Vermögens dieses Teilvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten dieses Teilvermögens die der betreffenden Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der sich im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Anteilsklasse. Er wird mathematisch auf 0.0001 der Rechnungseinheit der jeweiligen Anteilsklasse gerundet.
7. Falls an einem Auftragstag die Summe der Zeichnungen und Rücknahmen in bar des jeweiligen Teilvermögens zu einem Nettovermögenszufluss bzw. -abfluss führt, wird der Bewertungs-Nettoinventarwert des Teilvermögens erhöht bzw. reduziert (Swinging Single Pricing). Die maximale Anpassung beläuft sich auf 1% des Bewertungs-Nettoinventarwertes. Berücksichtigt werden die Nebenkosten (Geld/Brief-Spannen, marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.), die im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen. Die Anpassung führt zu einer Erhöhung des Bewertungs-Nettoinventarwertes, wenn die Nettobewegungen zu einer Erhöhung des Nettovermögens des Teilvermögens führen. Die Anpassung resultiert in einer Verminderung des Bewertungs-Nettoinventarwertes, wenn die Nettobewegungen einen Rückgang des Nettovermögens des Teilvermögens bewirken. Der unter Anwendung des Swinging Single Pricing ermittelte Nettoinventarwert ist somit ein gemäss dem 1. Satz dieser Ziffer modifizierter Nettoinventarwert.

Der bei den Zeichnungen bzw. Rücknahmen in bar anfallende Zu- bzw. Abschlag zum Bewertungs-Nettoinventarwert bei den Transaktionskosten erfolgt jeweils pauschal bezogen auf einem Durchschnittswert aus einer im Anhang (Ziff. 7.7) näher definierten Periode.

In den in § 17 Ziff. 4 genannten sowie in sonstigen ausserordentlichen Situationen kann, sofern dies nach Ansicht der Fondsleitung im Interesse der Gesamtheit der Anleger geboten ist, die maximal zulässige

Anpassung des Bewertungs-Nettoinventarwertes vorübergehend überschritten werden. Der entsprechend hinreichend begründete Entscheid der Fondsleitung wird zur Information der bestehenden und neuen Anleger im Publikationsorgan, welches im Anhang zum Fondsvertrag enannt ist, veröffentlicht und der Prüfgesellschaft sowie der FINMA mitgeteilt.

8. Die Quoten am Verkehrswert des Nettovermögens eines Teilvermögens (Vermögen eines Teilvermögens abzüglich der Verbindlichkeiten), welche den jeweiligen Anteilsklassen zuzurechnen sind, werden erstmals bei der Erstaussgabe mehrerer Anteilsklassen (wenn diese gleichzeitig erfolgt) oder der Erstaussgabe einer weiteren Anteilsklasse auf der Basis der dem entsprechenden Teilvermögen für jede Anteilsklasse zufließenden Betreffnisse bestimmt. Die Quote wird bei folgenden Ereignissen jeweils neu berechnet:
- a) bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen;
 - b) auf den Stichtag von Ausschüttungen, sofern (i) solche Ausschüttungen nur auf einzelnen Anteilsklassen (Ausschüttungsklassen) anfallen oder sofern (ii) die Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen oder sofern (iii) auf den Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten der Ausschüttung unterschiedliche Kommissions- oder Kostenbelastungen anfallen;
 - c) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Verbindlichkeiten (einschliesslich der fälligen oder aufgelaufenen Kosten und Kommissionen) an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Verbindlichkeiten der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen, namentlich, wenn (i) für die verschiedenen Anteilsklassen unterschiedliche Kommissionssätze zur Anwendung gelangen oder wenn (ii) klassenspezifische Kostenbelastungen erfolgen;
 - d) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Erträgen oder Kapitalerträgen an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Erträge oder Kapitalerträge aus Transaktionen anfallen, die nur im Interesse einer Anteilsklasse oder im Interesse mehrerer Anteilsklassen, nicht jedoch proportional zu deren Quote am Nettovermögen eines Teilvermögens, getätigt wurden.

Mitteilung an die Anleger

des

Swisscanto (CH) Pension Fund

ein vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts
der Art "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen" für qualifizierte Anleger
(nachfolgend „der Umbrella-Fonds“)

mit den Teilvermögen

Swisscanto (CH) Pension Equity Fund Responsible Switzerland

Swisscanto (CH) Pension Equity Fund Responsible Europe ex CH

Swisscanto (CH) Pension Equity Fund Systematic Responsible Asia Pacific

Swisscanto (CH) Pension Equity Fund Responsible World ex CH

Swisscanto (CH) Pension Portfolio Fund Sustainable

Swisscanto (CH) Pension Portfolio Fund Responsible Protection

(nachfolgend „die Teilvermögen“)

Die Swisscanto Fondsleitung AG, Zürich, als Fondsleitung, und die Zürcher Kantonalbank, Zürich, als Depotbank, beabsichtigen, den Fondsvertrag des Umbrella-Fonds, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, zu ändern.

Im Fondsvertrag werden neue Anteilsklassen eingefügt (siehe dazu die Ausführungen unter Ziff. 1 dieser Veröffentlichung).

Überdies erfolgt eine Anpassung bei einer Risikoverteilungsvorschrift (siehe dazu die Ausführungen unter Ziff. 2 dieser Veröffentlichung).

Schliesslich wird die Umwandlung im Fondsvertrag neu nicht mehr geregelt (siehe dazu die Ausführungen unter Ziff. 3 dieser Veröffentlichung).

Neben den nachfolgend umschriebenen Änderungen des Fondsvertrags werden einzelne Anpassungen des Fondsvertrags formeller Natur (insbesondere Anpassungen in Zusammenhang mit dem Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) bzw. dem Finanzinstitutsgesetz (FINIG)) vorgenommen.

1. Neue Anteilsklassen

1.1 Überblick über die neuen Anteilsklassen

Bei den Teilvermögen des Umbrella-Fonds werden folgende Anteilsklassen neu geschaffen:

- DTH1 CHF, DTH1 EUR, DTH1 GBP, DTH1 USD;
- DAH1 CHF, DAH1 EUR, DAH1 GBP, DAH1 USD;
- GTH1 CHF, GTH1 EUR, GTH1 GBP, GTH1 USD;
- GAH1 CHF, GAH1 EUR, GAH1 GBP, GAH1 USD;
- NTH1 CHF, NTH1 EUR, NTH1 GBP, NTH1 USD;
- NAH1 CHF, NAH1 EUR, NAH1 GBP, NAH1 USD;

- STH1 CHF, STH1 EUR, STH1 GBP, STH1 USD;
- SAH1 CHF, SAH1 EUR, SAH1 GBP, SAH1 USD.

1.2 Eigenschaften der neuen Anteilklassen

1.2.1 Anteilklassen DTH1 CHF, DTH1 EUR, DTH1 GBP, DTH1 USD, DAH1 CHF, DAH1 EUR, DAH1 GBP, DAH1 USD

Die Anteilklassen stehen nur professionellen Anlegern i.S.v. Art. 4 Abs. 3 lit. a – i FIDLEG (einschliesslich schweizerischen und ausländischen kollektiven Kapitalanlagen und deren Verwaltungsgesellschaften) sowie Anlegern offen, die mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 lit. a FIDLEG einen schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren Vermögensverwaltungsvertrag i.S.v. Art. 10 Abs. 3^{ter} KAG i.V.m. Art. 3 lit. c Ziff. 3 FIDLEG abgeschlossen haben. Die Anteilklassen stehen den vorerwähnten Anlegern auch im Falle eines Opting-in zum Privatkunden gemäss Art. 5 Abs. 5 FIDLEG zur Verfügung. Vermögenden Privatkunden und für diese errichtete private Anlagestrukturen ohne professionelle Treasorerie, welche durch ein Opting-out gemäss Art. 5 Abs. 1 FIDLEG als professionelle Kunden gelten wollen, stehen die Anteilklassen ohne Abschluss eines schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren Vermögensverwaltungsvertrages i.S.v. Art. 10 Abs. 3^{ter} KAG i.V.m. Art. 3 lit. c Ziff. 3 FIDLEG nicht zur Verfügung. Die Anteilklassen können grundsätzlich von sämtlichen Vertreibern angeboten werden. (vgl. § 6 Ziff. 4.1 des Fondsvertrages).

Es wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens in der in Ziff. 1.3 dieser Veröffentlichung aufgeführten Maximalhöhe erhoben (vgl. § 19 Ziff. 1 des Fondsvertrages).

Bei den Anteilklassen mit dem Buchstaben "T" als zweiter Buchstabe in der Bezeichnung der jeweiligen Anteilklasse werden die Erträge thesauriert (vgl. § 6 Ziff. 4.1 des Fondsvertrages i.V.m. § 22 Ziff. 3 des angepassten Fondsvertrages).

Bei den Anteilklassen mit dem Buchstaben "A" als zweiter Buchstabe in der Bezeichnung der jeweiligen Anteilklasse werden die Erträge ausgeschüttet (vgl. § 6 Ziff. 4.1 des Fondsvertrages i.V.m. § 22 Ziff. 2 des angepassten Fondsvertrages).

Die Anteilklassen mit den Buchstaben "CHF" als drei letzte Buchstaben in der Bezeichnung der jeweiligen Anteilklasse weisen als Referenzwährung Schweizer Franken (CHF) auf (vgl. § 6 Ziff. 4.1 des Fondsvertrages). Die Anteilklassen mit den Buchstaben "EUR" als drei letzte Buchstaben in der Bezeichnung der jeweiligen Anteilklasse weisen als Referenzwährung Euro (EUR) auf (vgl. § 6 Ziff. 4.1 des Fondsvertrages). Die Anteilklassen mit den Buchstaben "GBP" als drei letzte Buchstaben in der Bezeichnung der jeweiligen Anteilklasse weisen als Referenzwährung Pfund Sterling (GBP) auf (vgl. § 6 Ziff. 4.1 des Fondsvertrages). Die Anteilklassen mit den Buchstaben "USD" als drei letzte Buchstaben in der Bezeichnung der jeweiligen Anteilklasse weisen als Referenzwährung US-Dollar (USD) auf (vgl. § 6 Ziff. 4.1 des Fondsvertrages).

Bei den Anteilklassen erfolgt eine systematische Währungsabsicherung (vgl. § 6 Ziff. 4.1 des Fondsvertrages). Das heisst, dass Währungsschwankungen zwischen der Referenzwährung einer Anteilklasse und den Anlagewährungen des jeweiligen Teilvermögens abgesichert werden. Aufgrund von Marktschwankungen oder aus Kostenüberlegungen des Vermögensverwalters kann es zu einer Über- oder Unterbesicherung kommen.

1.2.2 Anteilklassen GTH1 CHF, GTH1 EUR, GTH1 GBP, GTH1 USD, GAH1 CHF, GAH1 EUR, GAH1 GBP, GAH1 USD

Die Anteilklassen stehen nur professionellen Anlegern i.S.v. Art. 4 Abs. 3 lit. a – i FIDLEG (einschliesslich schweizerischen und ausländischen kollektiven Kapitalanlagen und deren Verwaltungsgesellschaften) offen, sofern diese einen schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren und auf Dauer angelegten Investitionsvertrag mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 lit. a FIDLEG abgeschlossen haben, sowie Anlegern, die mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 lit. a FIDLEG einen schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren Vermögensverwaltungsvertrag i.S.v. Art. 10 Abs. 3^{ter} KAG i.V.m.

Art. 3 lit. c Ziff. 3 FIDLEG abgeschlossen haben. Die Anteilsklassen stehen den vorerwähnten Anlegern auch im Falle eines Opting-in zum Privatkunden gemäss Art. 5 Abs. 5 FIDLEG zur Verfügung. Vermögenden Privatkunden und für diese errichtete private Anlagestrukturen ohne professionelle Tresorerie, welche durch ein Opting-out gemäss Art. 5 Abs. 1 FIDLEG als professionelle Kunden gelten wollen, stehen die Anteilsklassen ohne Abschluss eines schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren Vermögensverwaltungsvertrages i.S.v. Art. 10 Abs. 3^{ter} KAG i.V.m. Art. 3 lit. c Ziff. 3 FIDLEG nicht zur Verfügung. Weitere Voraussetzung ist, dass der Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 lit. a FIDLEG eine Kooperationsvereinbarung mit der Swisscanto Fondsleitung AG oder mit einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe abgeschlossen hat (vgl. § 6 Ziff. 4.1 des Fondsvertrages).

Es wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens in der in Ziff. 1.3 dieser Veröffentlichung aufgeführten Maximalhöhe erhoben (vgl. § 19 Ziff. 1 des Fondsvertrages).

Bei den Anteilsklassen mit dem Buchstaben "T" als zweiter Buchstabe in der Bezeichnung der jeweiligen Anteilsklasse werden die Erträge thesauriert (vgl. § 6 Ziff. 4 des Fondsvertrages i.V.m. § 22 Ziff. 3 des angepassten Fondsvertrages).

Bei den Anteilsklassen mit dem Buchstaben "A" als zweiter Buchstabe in der Bezeichnung der jeweiligen Anteilsklasse werden die Erträge ausgeschüttet (vgl. § 6 Ziff. 4.1 des Fondsvertrages i.V.m. § 22 Ziff. 2 des angepassten Fondsvertrages).

Die Anteilsklassen mit den Buchstaben "CHF" als drei letzte Buchstaben in der Bezeichnung der jeweiligen Anteilsklasse weisen als Referenzwährung Schweizer Franken (CHF) auf (vgl. § 6 Ziff. 4.1 des Fondsvertrages). Die Anteilsklassen mit den Buchstaben "EUR" als drei letzte Buchstaben in der Bezeichnung der jeweiligen Anteilsklasse weisen als Referenzwährung Euro (EUR) auf (vgl. § 6 Ziff. 4.1 des Fondsvertrages). Die Anteilsklassen mit den Buchstaben "GBP" als drei letzte Buchstaben in der Bezeichnung der jeweiligen Anteilsklasse weisen als Referenzwährung Pfund Sterling (GBP) auf (vgl. § 6 Ziff. 4.1 des Fondsvertrages). Die Anteilsklassen mit den Buchstaben "USD" als drei letzte Buchstaben in der Bezeichnung der jeweiligen Anteilsklasse weisen als Referenzwährung US-Dollar (USD) auf (vgl. § 6 Ziff. 4 des Fondsvertrages).

Bei den Anteilsklassen erfolgt eine systematische Währungsabsicherung (vgl. § 6 Ziff. 4.1 des Fondsvertrages). Das heisst, dass Währungsschwankungen zwischen der Referenzwährung einer Anteilsklasse und den Anlagewährungen des jeweiligen Teilvermögens abgesichert werden. Aufgrund von Marktschwankungen oder aus Kostenüberlegungen des Vermögensverwalters kann es zu einer Über- oder Unterbesicherung kommen.

1.2.3 Anteilsklassen NTH1 CHF, NTH1 EUR, NTH1 GBP, NTH1 USD, NAH1 CHF, NAH1 EUR, NAH1 GBP, NAH1 USD

Die Anteilsklassen werden nur professionellen Anlegern i.S.v. Art. 4 Abs. 3 lit. a – i FIDLEG (einschliesslich schweizerischen und ausländischen kollektiven Kapitalanlagen und deren Verwaltungsgesellschaften) angeboten, die einen schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren Dienstleistungsvertrag (Vermögensverwaltungsvertrag, Beratungsvertrag, Investitionsvertrag oder ein anderer Dienstleistungsvertrag) mit einem entsprechenden Kooperationspartner der Swisscanto Fondsleitung AG oder einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe abgeschlossen haben, sowie Anlegern, die mit der Zürcher Kantonalbank einen individuellen Vermögensverwaltungsvertrag abgeschlossen haben (vgl. § 6 Ziff. 4.1 des Fondsvertrages).

Die Anteilsklassen stehen den vorerwähnten Anlegern auch im Falle eines Opting-in zum Privatkunden gemäss Art. 5 Abs. 5 FIDLEG zur Verfügung. Vermögenden Privatkunden und für diese errichtete private Anlagestrukturen ohne professionelle Tresorerie, welche durch ein Opting-out gemäss Art. 5 Abs. 1 FIDLEG als professionelle Kunden gelten wollen und keinen individuellen Vermögensverwaltungsvertrag mit der Zürcher Kantonalbank abgeschlossen haben, stehen die Anteilsklassen nicht zu Verfügung. Banken können die Anteile nur anbieten, sofern eine entsprechende Kooperationsvereinbarung mit der Swisscanto Fondsleitung AG oder mit einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe besteht. (vgl. § 6 Ziff. 4.1 des Fondsvertrages).

Die Fondsleitung wird für die Fondsverwaltung (d.h. die Leitung, das Asset Management und, sofern entschädigt, die Vertriebstätigkeit sowie andere anfallende Kosten, insbesondere die Kommissionen und Kosten der Depotbank) nicht über die pauschale Verwaltungskommission, sondern über eine Vergütung entschädigt, die im Rahmen der oben genannten Verträge zwischen dem Anleger auf der einen Seite und der Zürcher Kantonalbank oder einem Kooperationspartner der Zürcher Kantonalbank, der Swisscanto Fondsleitung AG oder einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe oder einer Bank auf der anderen Seite festgelegt wird (vgl. § 6 Ziff. 4.1 des Fondsvertrages).

Es wird keine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben (vgl. § 6 Ziff. 4.1 des Fondsvertrages sowie § 19 Ziff. 1 des Fondsvertrages).

Bei den Anteilsklassen mit dem Buchstaben "T" als zweiter Buchstabe in der Bezeichnung der jeweiligen Anteilsklasse werden die Erträge thesauriert (vgl. § 6 Ziff. 4.1 des Fondsvertrages i.V.m. § 22 Ziff. 3 des angepassten Fondsvertrages).

Bei den Anteilsklassen mit dem Buchstaben "A" als zweiter Buchstabe in der Bezeichnung der jeweiligen Anteilsklasse werden die Erträge ausgeschüttet (vgl. § 6 Ziff. 4.1 des Fondsvertrages i.V.m. § 22 Ziff. 2 des angepassten Fondsvertrages).

Die Anteilsklassen mit den Buchstaben "CHF" als drei letzte Buchstaben in der Bezeichnung der jeweiligen Anteilsklasse weisen als Referenzwährung Schweizer Franken (CHF) auf (vgl. § 6 Ziff. 4.1 des Fondsvertrages). Die Anteilsklassen mit den Buchstaben "EUR" als drei letzte Buchstaben in der Bezeichnung der jeweiligen Anteilsklasse weisen als Referenzwährung Euro (EUR) auf (vgl. § 6 Ziff. 4.1 des Fondsvertrages). Die Anteilsklassen mit den Buchstaben "GBP" als drei letzte Buchstaben in der Bezeichnung der jeweiligen Anteilsklasse weisen als Referenzwährung Pfund Sterling (GBP) auf (vgl. § 6 Ziff. 4.1 des Fondsvertrages). Die Anteilsklassen mit den Buchstaben "USD" als drei letzte Buchstaben in der Bezeichnung der jeweiligen Anteilsklasse weisen als Referenzwährung US-Dollar (USD) auf (vgl. § 6 Ziff. 4.1 des Fondsvertrages).

Bei den Anteilsklassen erfolgt eine systematische Währungsabsicherung (vgl. § 6 Ziff. 4.1 des Fondsvertrages). Das heisst, dass Währungsschwankungen zwischen der Referenzwährung einer Anteilsklasse und den Anlagewährungen des jeweiligen Teilvermögens abgesichert werden. Aufgrund von Marktschwankungen oder aus Kostenüberlegungen des Vermögensverwalters kann es zu einer Über- oder Unterbesicherung kommen.

1.2.4 Anteilsklassen STH1 CHF, STH1 EUR, STH1 GBP, STH1 USD, SAH1 CHF, SAH1 EUR, SAH1 GBP, SAH1 USD

Die Anteilsklassen werden in der entsprechenden Währung (Rechnungseinheit) erstmalig zu 100'000 ausgegeben (vgl. § 6 Ziff. 4.1 des Fondsvertrages). Die Anteilsklassen stehen nur der Swisscanto Fondsleitung AG oder anderen Fondsleitungen, die einen Kooperationsvertrag mit der Swisscanto Fondsleitung AG abgeschlossen haben, offen. Die Entschädigung der Fondsleitung und ihrer Beauftragten für die Leitung, das Asset Management und gegebenenfalls die Vertriebstätigkeit wird nicht dem Fondsvermögen belastet, sondern auf der Grundlage einer individuellen Vereinbarung beziehungsweise Regelung separat vergütet (vgl. § 6 Ziff. 4.1 des Fondsvertrages).

Dem Fondsvermögen wird keine pauschale Verwaltungskommission belastet (vgl. § 6 Ziff. 4.1 des Fondsvertrages sowie § 19 Ziff. 1 des Fondsvertrages).

Bei den Anteilsklassen mit dem Buchstaben "T" als zweiter Buchstabe in der Bezeichnung der jeweiligen Anteilsklasse werden die Erträge thesauriert (vgl. § 6 Ziff. 4.1 des Fondsvertrages i.V.m. § 22 Ziff. 3 des angepassten Fondsvertrages).

Bei den Anteilsklassen mit dem Buchstaben "A" als zweiter Buchstabe in der Bezeichnung der jeweiligen Anteilsklasse werden die Erträge ausgeschüttet (vgl. § 6 Ziff. 4.1 des Fondsvertrages i.V.m. § 22 Ziff. 2 des angepassten Fondsvertrages).

Die Anteilsklassen mit den Buchstaben "CHF" als drei letzte Buchstaben in der Bezeichnung der jeweiligen Anteilsklasse weisen als Referenzwährung Schweizer Franken (CHF) auf (vgl. § 6 Ziff. 4.1 des Fondsvertrages). Die Anteilsklassen mit den Buchstaben "EUR" als drei letzte Buchstaben in der Bezeichnung der jeweiligen Anteilsklasse weisen als

Referenzwährung Euro (EUR) auf (vgl. § 6 Ziff. 4.1 des Fondsvertrages). Die Anteilsklassen mit den Buchstaben "GBP" als drei letzte Buchstaben in der Bezeichnung der jeweiligen Anteilsklasse weisen als Referenzwährung Pfund Sterling (GBP) auf (vgl. § 6 Ziff. 4.1 des Fondsvertrages). Die Anteilsklassen mit den Buchstaben "USD" als drei letzte Buchstaben in der Bezeichnung der jeweiligen Anteilsklasse weisen als Referenzwährung US-Dollar (USD) auf (vgl. § 6 Ziff. 4.1 des Fondsvertrages).

Bei den Anteilsklassen erfolgt eine systematische Währungsabsicherung (vgl. § 6 Ziff. 4.1 des Fondsvertrages). Das heisst, dass Währungsschwankungen zwischen der Referenzwährung einer Anteilsklasse und den Anlagewährungen des jeweiligen Teilvermögens abgesichert werden. Aufgrund von Marktschwankungen oder aus Kostenüberlegungen des Vermögensverwalters kann es zu einer Über- oder Unterbesicherung kommen.

1.3 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens der Teilvermögen

Gemäss § 19 Ziff. 1 des Fondsvertrages stellt die Fondsleitung für die Leitung, die Vermögensverwaltung und, sofern entschädigt, die Vertriebstätigkeit in Bezug auf den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen und alle Aufgaben der Depotbank wie die Aufbewahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 des Fondsvertrages aufgeführten Aufgaben zulasten der Teilvermögen eine jährliche Pauschalkommission bezogen auf das Nettofondsvermögen des jeweiligen Teilvermögens gemäss der nachfolgenden Aufstellung in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Fondsvermögen belastet und jeweils am Monatsende ausbezahlt wird (pauschale Verwaltungskommission; sofern entschädigt inkl. Vertriebskommission):

Teilvermögen Swisscanto (CH) Pension Equity Fund Responsible Switzerland, Swisscanto (CH) Pension Equity Fund Responsible Europe ex CH, Swisscanto (CH) Pension Equity Fund Systematic Responsible Asia Pacific, Swisscanto (CH) Pension Equity Fund Responsible World ex CH, Swisscanto (CH) Pension Portfolio Fund Responsible Protection

- Anteilsklassen DTH1 CHF, DTH1 EUR, DTH1 GBP, DTH1 USD, DAH1 CHF, DAH1 EUR, DAH1 GBP, DAH1 USD: höchstens 1.20% p.a.
- Anteilsklassen GTH1 CHF, GTH1 EUR, GTH1 GBP, GTH1 USD, GAH1 CHF, GAH1 EUR, GAH1 GBP, GAH1 USD: höchstens 1.00% p.a.
- Anteilsklassen NTH1 CHF, NTH1 EUR, NTH1 GBP, NTH1 USD, NAH1 CHF, NAH1 EUR, NAH1 GBP, NAH1 USD, STH1 CHF, STH1 EUR, STH1 GBP, STH1 USD, SAH1 CHF, SAH1 EUR, SAH1 GBP, SAH1 USD: 0%. Die Entschädigung der Fondsleitung für die Leitung, das Asset Management und, sofern entschädigt, die Vertriebstätigkeit sowie andere anfallende Kosten, insbesondere die Kommissionen und Kosten der Depotbank, erfolgt im Rahmen der in § 6 Ziff. 4.1 des Fondsvertrages genannten vertraglichen Vereinbarungen bzw. Regelungen.

Teilvermögen Swisscanto (CH) Pension Portfolio Fund Sustainable

- Anteilsklassen DTH1 CHF, DTH1 EUR, DTH1 GBP, DTH1 USD, DAH1 CHF, DAH1 EUR, DAH1 GBP, DAH1 USD: höchstens 1.25% p.a.
- Anteilsklassen GTH1 CHF, GTH1 EUR, GTH1 GBP, GTH1 USD, GAH1 CHF, GAH1 EUR, GAH1 GBP, GAH1 USD: höchstens 1.05% p.a.
- Anteilsklassen NTH1 CHF, NTH1 EUR, NTH1 GBP, NTH1 USD, NAH1 CHF, NAH1 EUR, NAH1 GBP, NAH1 USD, STH1 CHF, STH1 EUR, STH1 GBP, STH1 USD, SAH1 CHF, SAH1 EUR, SAH1 GBP, SAH1 USD: 0%. Die Entschädigung der Fondsleitung für die Leitung, das Asset Management und, sofern entschädigt, die Vertriebstätigkeit sowie andere anfallende Kosten, insbesondere die Kommissionen und Kosten der Depotbank, erfolgt im Rahmen der in § 6 Ziff. 4.1 des Fondsvertrages genannten vertraglichen Vereinbarungen bzw. Regelungen.

Der effektiv angewandte Satz der pauschalen Verwaltungskommission ist jeweils aus dem Jahresbericht ersichtlich (vgl. § 19 Ziff. 1 des Fondsvertrages).

2. Anpassung Risikoverteilungsvorschrift

§ 15A Ziff. 9 und § 15B Ziff. 9 des Fondsvertrages lautet neu wie folgt:

"Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es ihr erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben."

3. Keine Regelung der Umwandlung mehr

Bisher wurde in § 24 des Fondsvertrages nebst der Vereinigung und Spaltung auch die Umwandlung geregelt. Die betreffenden Angaben betreffend die Umwandlung werden nun entfernt (vgl. die Streichung in der Überschrift von § 24 des Fondsvertrages und in § 24 Ziff. 9 des Fondsvertrages).

In Übereinstimmung mit Art. 41 Abs. 1 und Abs. 2^{bis} i.V.m. Art. 35a Abs. 1 der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV) werden die Anleger darüber informiert, dass sich die Prüfung und Feststellung der Gesetzeskonformität durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA lediglich auf die in Ziff. 1 und Ziff. 2 der vorliegenden Publikation umschriebenen Änderungen des Fondsvertrags erstreckt.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie innert 30 Tagen ab dem Zeitpunkt dieser Veröffentlichung bei der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, 3003 Bern, gegen die in dieser Veröffentlichung erwähnten Änderungen des Fondsvertrags Einwendungen erheben oder die Auszahlung ihrer Anteile gemäss den Rücknahmebestimmungen des Fondsvertrags in bar verlangen können.

Die Aufnahme neuer Anteilsklassen stellt allerdings keine Änderung des Fondsvertrages im Sinne von Art. 27 KAG dar. Gegen die in Ziff. 1 dieser Veröffentlichung erläuterten Änderungen besteht somit kein Einwendungsrecht.

Ebenfalls kein Einwendungsrecht besteht gegen die in Ziff. 2 umschriebenen Änderungen, da es sich bei den Änderungen um rein formelle Anpassungen handelt.

Der Fondsvertrag mit Anhang, der Jahresbericht sowie die Änderungen im Wortlaut können kostenlos bei der Fondsleitung und der Depotbank bezogen werden.

Zürich, 29. Juni 2022

Die Fondsleitung:

Swisscanto Fondsleitung AG
Zürich

Die Depotbank:

Zürcher Kantonalbank
Zürich

Mitteilung an die Anleger

des

Swisscanto (CH) Pension Fund

vertraglicher Anlagefonds schweizerischen Rechts der Art "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen"

und des

Swisscanto (CH) Equity Fund

vertraglicher Anlagefonds schweizerischen Rechts der Art "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen"

(im Folgenden die "Umbrella-Fonds")

Die Swisscanto Fondsleitung AG, als Fondsleitung, und die Zürcher Kantonalbank, als Depotbank, beabsichtigen, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, je zwei Teilvermögen der Umbrella-Fonds miteinander zu vereinigen und die Fondsverträge der Umbrella-Fonds gemäss den nachfolgenden Ausführungen zu ändern.

In dieser Veröffentlichung finden sich die Ausführungen zu den Vereinigungen und zu den in Zusammenhang mit den Vereinigungen erforderlichen Fondsvertragsänderungen.

Teil A

Vereinigung des Teilvermögens Swisscanto (CH) Pension Equity Fund Responsible Europe ex CH des Umbrella-Fonds Swisscanto (CH) Pension Fund mit dem Teilvermögen Swisscanto (CH) Equity Fund Responsible Europe des Umbrella-Fonds Swisscanto (CH) Equity Fund

I. Allgemeine Angaben, Ablauf und Voraussetzungen der Vereinigung

1. Geplante Vereinigung

Die Swisscanto Fondsleitung AG, als Fondsleitung, mit Zustimmung der Zürcher Kantonalbank, als Depotbank, beabsichtigt, unter Vorbehalt der Genehmigung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA, die folgende Vereinigung des übertragenden Teilvermögens des Umbrella-Fonds Swisscanto (CH) Pension Fund mit dem übernehmenden Teilvermögen des Umbrella-Fonds Swisscanto (CH) Equity Fund durchzuführen:

Übertragendes Teilvermögen des Umbrella-Fonds	Übernehmendes Teilvermögen des Umbrella-Fonds	Stichtag der Vereinigung (Wirkung per – Datum)
Swisscanto (CH) Pension Fund	Swisscanto (CH) Equity Fund	
Swisscanto (CH) Pension Equity Fund Responsible Europe ex CH	Swisscanto (CH) Equity Fund Responsible Europe	11. November 2022

2. Gründe für die Vereinigung

Mit der Vereinigung soll eine Konsolidierung der Produktpalette der Swisscanto Fondsleitung AG erreicht und für die einzelnen kollektiven Kapitalanlagen eine breitere Vermögensbasis geschaffen werden. Die Vereinigung erlaubt das Eliminieren von Doppelspurigkeiten und ermöglicht ein kosteneffizienteres Fondsmanagement.

3. Voraussetzungen für die Vereinigung

Die Voraussetzungen für die Vereinigung sind in Art. 114 Abs. 1 der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV) sowie in § 24 der Fondsverträge geregelt. Sämtliche Voraussetzungen für die Zulässigkeit der geplanten Vereinigung sind erfüllt:

- Die Möglichkeit der Vereinigung ist in § 24 der Fondsverträge der zu vereinigenden Teilvermögen (Umbrella-Fonds Swisscanto (CH) Pension Fund und Swisscanto (CH) Equity Fund) vorgesehen.
- Die zu vereinigenden Teilvermögen werden von der gleichen Fondsleitung, der Swisscanto Fondsleitung AG, verwaltet.
- Der Fondsvertrag der zu vereinigenden Teilvermögen stimmt nach der Durchführung der beantragten Änderungen des Fondsvertrages der zu vereinigenden Teilvermögen hinsichtlich folgender Bestimmungen grundsätzlich überein:
 - a) Die Anlagepolitik, die Anlagetechniken und die Risikoverteilungsvorschriften sowie die mit der Anlage verbundenen Risiken;
 - b) Die Verwendung des Nettoertrages und der Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten;
 - c) Die Art, die Höhe und die Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen (Courtagen, Gebühren, Abgaben), die dem Vermögen der Teilvermögen oder den Anlegern belastet werden dürfen;
 - d) Die Rücknahmebedingungen;
 - e) Die Laufzeit des Fondsvertrages und die Voraussetzungen der Auflösung.
- Die Vermögen der zu vereinigenden Teilvermögen werden auf den gleichen Tag bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen.
- Weder den zu vereinigenden Teilvermögen noch den Anlegern erwachsen aus den Vereinigungen Kosten.

4. Vereinigungsverfahren

Nach Inkrafttreten der in Bst. II von Teil A dieser Mitteilung erläuterten Änderungen des Fondsvertrages des übertragenden Teilvermögens wird mit Wirkung per 11. November 2022 das übertragende Teilvermögen mit dem übernehmenden Teilvermögen vereinigt. Die Vereinigung erfolgt durch Übertragung sämtlicher Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des übertragenden Teilvermögens auf das übernehmende Teilvermögen. Auf den Zeitpunkt der Vereinigung wird das übertragende Teilvermögen ohne Liquidation aufgelöst.

Die Anleger der nachfolgend aufgeführten Anteilklassen des übertragenden Teilvermögens erhalten nach der Berechnung des Umtauschverhältnisses Anteile der nachfolgend aufgeführten Anteilklassen des übernehmenden Teilvermögens. Die Anteilklassen des übertragenden Teilvermögens entsprechen dabei jeweils vollumfänglich der Anteilklasse des übernehmenden Teilvermögens, in welche sie im Rahmen der Vereinigung überführt werden.

Swisscanto (CH) Pension Equity Fund Responsible Europe ex CH (übertragendes Teilvermögen)	Swisscanto (CH) Equity Fund Responsible Europe (übernehmendes Teilvermögen)
Anteilsklasse DA EUR	Anteilsklasse DA EUR
Anteilsklasse AST REGION	Anteilsklasse ASTT CHF

Am 14. November 2022 wird die Bewertung der Anlagen des übernehmenden bzw. übertragenden Teilvermögens aufgrund der Schlusskurse per 11. November 2022 durchgeführt. Am 14. November 2022 (Bewertungstag) erfolgt die Vereinigung durch die Übertragung sämtlicher Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des übertragenden Teilvermögens auf das übernehmende Teilvermögen rückwirkend auf den 11. November 2022 (Vereinigungsstichtag).

5. Stellungnahme der kollektivanlagengesetzlichen Prüfgesellschaft

Die kollektivanlagengesetzliche Prüfgesellschaft Ernst & Young AG, Zürich, hat mit Schreiben vom 2. August 2022 zuhanden der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA bestätigt, dass nach ihrer Auffassung die gesetzlichen und fondsvertraglichen Voraussetzungen für die geplante Vereinigung erfüllt sind.

6. Vollzug der Vereinigung

Die Prüfgesellschaft wird den Vollzug der Vereinigung überwachen und prüfen. Nach erfolgter Durchführung und abgeschlossener Prüfung der Vereinigung durch die Prüfgesellschaft wird die Fondsleitung den Vollzug der Vereinigung mit Bekanntgabe der Umtauschverhältnisse sowie der Bericht der Prüfgesellschaft betreffend die ordnungsgemässe Durchführung der Vereinigung auf www.swissfunddata.ch veröffentlichen.

7. Kosten

Dem übertragenden Teilvermögen und den Anlegern erwachsen aus der Vereinigung keine Kosten. Sämtliche Kosten werden von der Fondsleitung getragen.

8. Aufschub der Rückzahlung bzw. Einstellung der Ausgabe von Anteilen

Übertragendes Teilvermögen	Letzter Cut Off (bis 15.00 Uhr)	Übernehmendes Teilvermögen	Letzter Cut Off (bis 15.00 Uhr)	Geschlossen
Swisscanto (CH) Pension Equity Fund Responsible Europe ex CH	09.11.2022	Swisscanto (CH) Equity Fund Re- sponsible Europe	09.11.2022	10.11.2022 bis 15.11.2022

9. Steuerfolgen aufgrund der Vereinigung der Teilvermögen

Der Umtausch der Anteile wird für die Umsatzabgabezwecke auf Stufe des Anlegers als abgabefreie Rückgabe und als abgabefreie Ausgabe der inländischen Titel behandelt. Eine allfällige Zwischenausschüttung von Erträgen im Vorfeld der Vereinigung an die Anleger unterliegt der Schweizerischen Verrechnungssteuer von 35%. Die allfällige Zwischenausschüttung sowie der Tausch der Anteile infolge Vereinigung können zu Steuerfolgen für die Investoren führen und richten sich nach den steuergesetzlichen

Vorschriften im Domizilland des Anlegers. Die Vereinigung der Fondsvermögen löst auf Ebene der Fondsvermögen selber keine Ertrags- und Gewinnsteuern aus.

II. Änderungen des Fondsvertrages des übertragenden Teilvermögens

Im Hinblick auf die Vereinigung muss der Fondsvertrag des Umbrella-Fonds des übertragenden Teilvermögens angepasst werden.

1. Anlagepolitik, Anlagetechniken, Risikoverteilungsvorschriften und Risiken

Anlagepolitik / mit der Anlagepolitik verbundene Risiken

Die Bestimmung betreffend die Investition in Anteile bzw. Aktien von offenen und geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen lautet neu wie folgt (§ 8 Ziff. 1 Bst. d des Fondsvertrages übertragenden Teilvermögens):

"Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds), wenn (i) deren Dokumente die Anlagen in andere Zielfonds ihrerseits insgesamt auf 10% begrenzen; (ii) für diese Ziel-fonds in Bezug auf Zweck, Organisation, Anlagepolitik, Anlegerschutz, Risikoverteilung, getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, Kreditaufnahme, Kreditgewährung, Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, Ausgabe und Rücknahme der Anteile und Inhalt der Halbjahres- und Jahresberichte gleichwertige Bestimmungen gelten wie für Effektenfonds und (iii) diese Zielfonds im Sitzstaat als kollektive Kapitalanlagen zugelassen sind und dort einer dem Anlegerschutz dienenden, der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterstehen, und die internationale Amtshilfe gewährleistet ist."

Der für die teilvermögensspezifischen Bestimmungen in § 8B des Fondsvertrages des übertragenden Teilvermögens lautet neu wie folgt:

- "a) Die Fondsleitung investiert mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:
- aa) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und Ähnliches) von Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit im geografischen Raum oder Währungsgebiet Europa (ohne Schweiz) haben bzw. ausüben;
 - ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen;
 - ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - ad) Strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen.

Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab vorstehend, Derivaten gemäss Bst. ac vorstehend und strukturierten Produkten gemäss Bst. ad vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa vorstehend investiert sind.

- b) Die Fondsleitung kann zudem unter Vorbehalt von Bst. c, höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
 - ba) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und Ähnliches) von Unternehmen, die den in Ziff. 2 Bst. aa genannten Anforderungen nicht genügen;
 - bb) Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen in- und ausländischen Schuldern;

- bc) Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
- bd) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die den in Ziff. 2 Bst. ab genannten Anforderungen nicht genügen sowie Anteile an in- oder ausländischen Immobilienfonds (einschliesslich REITs);
- be) Derivate (einschliesslich Warrants), auf die oben erwähnten Anlagen;
- bf) Bankguthaben bei in- und ausländischen Banken.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Fondsvermögen beziehen, einzuhalten:
 - andere kollektive Kapitalanlagen sowie in- oder ausländische Immobilienfonds (einschliesslich REITs) insgesamt höchstens 10%
- d) Insgesamt werden mindestens 51% der Aktiven des jeweiligen Teilvermögens entweder direkt in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte investiert oder in solche kollektive Kapitalanlagen, welche als Aktienfonds gemäss deutschem Steuerrecht qualifizieren. Soweit das Teilvermögen in andere kollektive Kapitalanlagen investiert, wird für die Einhaltung der Aktienfonds-Kapitalbeteiligungsquote auf die bewertungstäglich von den Ziel-Investmentfonds veröffentlichten tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten abgestellt.
- e) Für dieses Teilvermögen wendet der Vermögensverwalter eine Nachhaltigkeitspolitik an, welche Ausschlüsse, einen ESG-Integration-Ansatz und die Ausrichtung auf eine Reduktion der CO₂e-Intensität der Anlagen beinhaltet.

Der Vermögensverwalter legt Ausschlusskriterien fest. Die anwendbaren Ausschlusskriterien werden im Anhang aufgeführt.

Bei der Auswahl von Anlagen werden vom Vermögensverwalter Kriterien für eine nachhaltige Wirtschaftsweise (ESG-Kriterien: Environment, Social, Governance; zum Beispiel Betrieb eines Umweltmanagement-Systems, Messung und Offenlegung des ökologischen Fussabdruckes, Arbeitsbedingungen, Diversität, Unabhängigkeit sowie Kompensation des Verwaltungsrates) systematisch berücksichtigt (ESG-Integration-Ansatz). Weitergehende Informationen zum ESG-Integration-Ansatz werden im Anhang angegeben.

Zudem richtet der Vermögensverwalter die Anlagetätigkeit auf eine kontinuierliche Reduktion der CO₂e-Intensität der Anlagen im Vergleich zur CO₂e-Intensität der Anlagen im Referenzindex per Ende 2019 aus. Weitere Informationen zur Reduktion der CO₂e-Intensität der Anlagen finden sich im Anhang.

Der Vermögensverwalter stützt sich bei der Umsetzung der Nachhaltigkeitspolitik auf Daten von Drittanbietern (je nach Nachhaltigkeitsaspekt zum Beispiel MSCI ESG Research Inc., Institutional Shareholder Services Europe SA (ISS), EDGAR - Emissions Database for Global Atmospheric Research) sowie auf eigene Analysen (zum Beispiel Plausibilisierung der Daten und Würdigung von Spezialfällen wie beispielsweise die Korrektur von statistischen Ausreissern bei den CO₂e-Intensitäten).

Der Vermögensverwalter regelt in seinen internen Vorgaben, dass die Nachhaltigkeitspolitik bei allen Anlagen angewendet wird. Der Vermögensverwalter behält sich jedoch im Umfang von höchstens 33% des Vermögens des Teilvermögens vor, die Nachhaltigkeitspolitik oder einzelne Elemente der Nachhaltigkeitspolitik bei geldnahen Mitteln (einschliesslich flüssige Mittel) und/oder beim Einsatz von Derivaten auf Finanzindizes in Zusammenhang mit der Bewirtschaftung von Zeichnungen von Fondsanteilen durch Anleger und/oder beim Einsatz von engagementreduzierenden Derivaten nicht anzuwenden. Im Umfang von höchstens 33% des Vermögens des Teilvermögens (nach Abzug der flüssigen Mittel in Form von Bankguthaben) behält sich der Vermögensverwalter bei indirekten Anlagen über kollektive Kapitalanlagen oder über engagementerhöhende Derivate (mit Ausnahme von engagementerhöhenden Derivaten, denen Beteiligungs- oder Forderungstitel von einzelnen Unternehmungen zugrunde liegen) aus Praktikabilitätsgründen überdies vor, die Nachhaltigkeitspolitik ebenfalls nicht anzuwenden. Die Möglichkeit entsprechende indirekte Anlagen tätigen zu können ist insbesondere für die Bewirtschaftung der aggregierten Marktrisiken und für die effiziente Portfolioverwaltung erforderlich. Der Vermögensverwalter regelt in seinen internen Vorgaben überdies, dass die vorerwähnten Ausnahmen insgesamt 39% des Vermögens des Teilvermögens nicht übersteigen dürfen.

Ziele der Nachhaltigkeitspolitik des Vermögensverwalters sind die Verbesserung des Rendite-/Risikoprofils und die Ausrichtung auf Werte (zum Beispiel Umweltschutz und keine Gefährdung von Gesellschaft und Gesundheit).

Der Anhang zum Fondsvertrag enthält weitere Angaben zur Umsetzung der Nachhaltigkeitspolitik. Die Fondsleitung stellt ein angemessenes Liquiditätsmanagement sicher. Die Einzelheiten werden im Prospekt offengelegt."

Anlagetechniken

Anlagetechniken und -instrumente umfassen Effektenleihe, Pensionsgeschäfte, Derivate, Aufnahme und Gewährung von Krediten sowie die Belastung des Vermögens des Teilvermögens (§§ 10 bis 14 des Fondsvertrages des übertragenden Teilvermögens).

Die zu beurteilenden Vorschriften innerhalb der Anlagetechniken der zu vereinigenden Teilvermögen stimmen grundsätzlich überein (hinsichtlich Derivate infolge Anpassung des Fondsvertrags des übernehmenden Teilvermögens vom Commitment-Ansatz II auf Commitment-Ansatz I, vgl. Teil C Ziff. 4 dieser Publikation).

Risikoverteilungsvorschriften

Nach der Anpassung von § 15A Ziff. 3 des Fondsvertrages des übertragenden Teilvermögens darf die Fondsleitung einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 10% (statt wie bisher 15%) des Vermögens eines Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 5% des Vermögens eines Teilvermögens angelegt sind, darf 40% (statt wie bisher 60%) des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens nicht übersteigen.

In § 15A Ziff. 3 des Fondsvertrages des übertragenden Teilvermögens wird sodann im Einklang mit den Bestimmungen des übernehmenden Teilvermögens folgender Wortlaut ergänzt:

"Wird das Vermögen eines Teilvermögens in Anlehnung an einen Referenzindex (Benchmark) verwaltet, so darf der Anteil von Wertpapieren und Wertrechten desselben Emittenten am Vermögen eines Teilvermögens die obigen Limiten ausnahmsweise übersteigen, falls dies zur Orientierung am Referenzindex erforderlich ist. Der jeweils geltende Referenzindex ist im Prospekt zu erwähnen. Die effektive Gewichtung im Referenzindex darf dabei jedoch höchstens um 2 Prozentpunkte überschritten werden. Dadurch kann eine Konzentration des Vermögens eines Teilvermögens auf wenige, im Index enthaltene Titel entstehen, was zu einem Gesamtrisiko des Teilvermögens führen kann, das über dem Risiko des Index (Marktrisiko) liegt."

Zusätzlich darf die Fondsleitung neu höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. Bei den Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss § 15 A Ziff. 3 bis 5 des Fondsvertrages desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 30% statt wie bisher 15% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens nicht übersteigen. Des Weiteren dürfen Anlagen gemäss § 15A Ziff. 3 des Fondsvertrages derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 30% statt wie bisher 15% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Zuletzt darf die Fondsleitung einen reduzierten Höchstsatz von 10% statt wie bisher 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen (§ 15A Ziff. 4, 6, 7 und 8 des Fondsvertrages des übertragenden Teilvermögens).

§ 15A Ziff. 12 des Fondsvertrages des übertragenden Teilvermögens wird ersatzlos gestrichen.

Nach der Änderung der Fondsverträge der Umbrella-Fonds der zu vereinigenden Teilvermögen stimmen somit die Anlagepolitik, die Anlagetechniken und die Risikoverteilungsvorschriften sowie die mit der Anlage verbundenen Risiken der zu vereinigenden Teilvermögen grundsätzlich überein.

2. Verwendung des Nettoertrages und der Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten

Der Inhalt von § 22 des Fondsvertrages des übertragenden Teilvermögens stimmt mit § 22 des Fondsvertrages des übernehmenden Teilvermögen grundsätzlich überein.

3. Art, Höhe und Berechnung aller Vergütungen, Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen

Nach der Anpassung beim übertragenden Teilvermögen kann bei der Ausgabe von Anteilen dem Anleger eine erhöhte Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertreibern belastet werden, welche bei Zeichnungen in bar zusammen höchstens 5% des modifizierten Nettoinventarwertes der Anteile bzw. bei Einzahlungen in Anlagen zusammen höchstens 5% des berechneten Bewertungs-Nettoinventarwertes betragen darf (§ 18 Ziff. 1 des Fondsvertrages des übertragenden Teilvermögens).

Analog zu den entsprechenden Bestimmungen des Fondsvertrages des übernehmenden Teilvermögens erfolgt in § 18 Ziff. 2 des übertragenden Teilvermögens eine Anpassung, dass bei der gleichzeitigen Rücknahme von Anteilen des Teilvermögens und Ausgabe von Anteilen eines anderen Teilvermögens des gleichen Umbrella-Fonds dem Anleger auf dem modifizierten Nettoinventarwert der ausgegebenen Anteile maximal die halbe Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertreibern belastet werden kann. Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (Geld/Brief-Spannen, marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.), die einem Teilvermögen im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, werden gemäss der "Swinging Single Pricing"-Methode berücksichtigt (§ 18 Ziff. 4 des Fondsvertrages des übertragenden Teilvermögens).

Der Inhalt über die Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens der Teilvermögen bedarf keiner Anpassung (§ 19 des Fondsvertrages des übertragenden Teilvermögens).

Nach der Änderung des Fondsvertrages des übertragenden Teilvermögens stimmen somit die Art, die Höhe und die Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen (Courtagen, Gebühren, Abgaben), die dem Fondsvermögen oder den Anlegern belastet werden dürfen, bei den zu vereinigenden Teilvermögen überein.

4. Rücknahmebedingungen

Betreffend die Rücknahme von Anteilen wird der Fondsvertrag der übertragenden Teilvermögen an den Fondsvertrag der übernehmenden Teilvermögen dahingehend angeglichen, indem folgender Absatz für die übertragenden Teilvermögen ersatzlos gestrichen wird (vgl. § 17 Ziff. 7 des Fondsvertrages des übertragenden Teilvermögens): "Nach Kündigung des Fondsvertrages durch den Anleger kann die Fondsleitung auch ohne entsprechenden Antrag des Anlegers beschliessen, dem Anleger ganz oder teilweise Anlagen statt einer Barauszahlung zukommen zu lassen, sofern die dadurch entstehenden Kosten und Umtriebe die Interessen der im Teilvermögen verbleibenden Anleger beeinträchtigen würden (beispielsweise wenn der Anleger Anlagen in das Teilvermögen eingebracht hat und relativ kurze Zeit danach die Rücknahme gegen bar verlangt)."

Nach der Fondsvertragsänderung stimmen die Fondsverträge der zu vereinigenden Teilvermögen auch bezüglich der Rücknahmebedingungen überein.

5. Laufzeit des Fondsvertrages und Voraussetzungen der Auflösung

Die zu vereinigenden Teilvermögen bestehen auf unbestimmte Zeit. Beim übertragenden Teilvermögen kann die Fondsleitung oder die Depotbank die Auflösung des Teilvermögens durch Kündigung des Fondsvertrages fristlos herbeiführen (§ 25 Ziff. 2 des Fondsvertrages). Beim übernehmenden Teilvermögen besteht hingegen eine einmonatige Kündigungsfrist (§ 25 Ziff. 2 des Fondsvertrages). Entsprechend wird der Fondsvertrag des übertragenden Teilvermögens dahingehend angepasst, dass in § 25 Ziff. 2 des Fondsvertrages eine Kündigungsfrist von einem Monat eingefügt wird.

Im Übrigen stimmen die Laufzeit der Fondsverträge und die Voraussetzungen der Auflösung bei den zu vereinigenden Teilvermögen überein.

Teil B

Vereinigung des Teilvermögens Swisscanto (CH) Pension Equity Fund Systematic Responsible Asia Pacific des Umbrella-Fonds Swisscanto (CH) Pension Fund mit dem Teilvermögen Swisscanto (CH) Equity Fund Systematic Responsible Asia Pacific des Umbrella-Fonds Swisscanto (CH) Equity Fund

I. Allgemeine Angaben, Ablauf und Voraussetzungen der Vereinigung

1. Geplante Vereinigung

Die Swisscanto Fondsleitung AG, als Fondsleitung, mit Zustimmung der Zürcher Kantonalbank, als Depotbank, beabsichtigt, unter Vorbehalt der Genehmigung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA, die folgende Vereinigung des übertragenden Teilvermögens des Umbrella-Fonds Swisscanto (CH) Pension Fund mit dem übernehmenden Teilvermögen des Umbrella-Fonds Swisscanto (CH) Equity Fund durchzuführen:

Übertragendes Teilvermögen des Umbrella-Fonds Swisscanto (CH) Pension Fund	Übernehmendes Teilvermögen des Umbrella-Fonds Swisscanto (CH) Equity Fund	Stichtag der Vereinigung (Wirkung per – Datum)
Swisscanto (CH) Pension Equity Fund Systematic Responsible Asia Pacific	Swisscanto (CH) Equity Fund Systematic Responsible Asia Pacific	8. Dezember 2022

2. Gründe für die Vereinigung

Mit der Vereinigung soll eine Konsolidierung der Produktpalette der Swisscanto Fondsleitung AG erreicht und für die einzelnen kollektiven Kapitalanlagen eine breitere Vermögensbasis geschaffen werden. Die Vereinigung erlaubt das Eliminieren von Doppelspurigkeiten und ermöglicht ein kosteneffizienteres Fondsmanagement.

3. Voraussetzungen für die Vereinigung

Die Voraussetzungen für die Vereinigung sind in Art. 114 Abs. 1 der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV) sowie in § 24 der Fondsverträge geregelt. Sämtliche Voraussetzungen für die geplante Vereinigung sind erfüllt:

- Die Möglichkeit der Vereinigung ist in § 24 der Fondsverträge der zu vereinigenden Teilvermögen (Umbrella-Fonds Swisscanto (CH) Pension Fund und Swisscanto (CH) Equity Fund) vorgesehen.
- Die zu vereinigenden Teilvermögen werden von der gleichen Fondsleitung, der Swisscanto Fondsleitung AG, verwaltet.
- Der Fondsvertrag der zu vereinigenden Teilvermögen stimmt nach der Durchführung der beantragten Änderungen des Fondsvertrages der zu vereinigenden Teilvermögen hinsichtlich folgender Bestimmungen grundsätzlich überein:
 - f) Die Anlagepolitik, die Anlagetechniken und die Risikoverteilungsvorschriften sowie die mit der Anlage verbundenen Risiken;

- g) Die Verwendung des Nettoertrages und der Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten;
 - h) Die Art, die Höhe und die Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen (Courtage, Gebühren, Abgaben), die dem Vermögen der Teilvermögen oder den Anlegern belastet werden dürfen;
 - i) Die Rücknahmebedingungen;
 - j) Die Laufzeit des Fondsvertrages und die Voraussetzungen der Auflösung.
- Die Vermögen der zu vereinigenden Teilvermögen werden auf den gleichen Tag bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen.
 - Weder den zu vereinigenden Teilvermögen noch den Anlegern erwachsen aus den Vereinigungen Kosten.

4. Vereinigungsverfahren

Nach Inkrafttreten der in Bst. II von Teil B dieser Mitteilung erläuterten Änderungen des Fondsvertrages des übertragenden Teilvermögens wird mit Wirkung per 8. Dezember 2022 das übertragende Teilvermögen mit dem übernehmenden Teilvermögen vereinigt. Die Vereinigung erfolgt durch Übertragung sämtlicher Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des übertragenden Teilvermögens auf das übernehmende Teilvermögen. Auf den Zeitpunkt der Vereinigung wird das übertragende Teilvermögen ohne Liquidation aufgelöst.

Die Anleger der nachfolgend aufgeführten Anteilsklassen des übertragenden Teilvermögens erhalten nach der Berechnung des Umtauschverhältnisses Anteile der nachfolgend aufgeführten Anteilsklassen des übernehmenden Teilvermögens. Die Anteilsklassen des übertragenden Teilvermögens entsprechen dabei jeweils vollumfänglich der Anteilsklasse des übernehmenden Teilvermögens, in welche sie im Rahmen der Vereinigung überführt werden.

Swisscanto (CH) Pension Equity Fund Systematic Responsible Asia Pacific (übertragendes Teilvermögen)	Swisscanto (CH) Equity Fund Systematic Responsible Asia Pacific (übernehmendes Teilvermögen)
Anteilsklasse DA USD	Anteilsklasse DA USD
Anteilsklasse AST REGION	Anteilsklasse ASTT CHF

Am 9. Dezember 2022 wird die Bewertung der Anlagen des übernehmenden bzw. übertragenden Teilvermögens aufgrund der Schlusskurse per 8. Dezember 2022 durchgeführt. Am 9. Dezember 2022 (Bewertungstag) erfolgt die Vereinigung durch die Übertragung sämtlicher Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des übertragenden Teilvermögens auf das übernehmende Teilvermögen rückwirkend auf den 8. Dezember 2022 (Vereinigungstichtag).

5. Stellungnahme der kollektivanlagengesetzlichen Prüfgesellschaft

Die kollektivanlagengesetzliche Prüfgesellschaft Ernst & Young AG, Zürich, hat mit Schreiben vom 2. August 2022 zuhanden der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA bestätigt, dass nach ihrer Auffassung die gesetzlichen und fondsvertraglichen Voraussetzungen für die geplante Vereinigung erfüllt sind.

6. Vollzug der Vereinigung

Die Prüfgesellschaft wird den Vollzug der Vereinigung überwachen und prüfen. Nach erfolgter Durchführung und abgeschlossener Prüfung der Vereinigung durch die Prüfgesellschaft wird die Fondsleitung den Vollzug der Vereinigung mit Bekanntgabe der Umtauschverhältnisse sowie der Bericht der Prüfgesellschaft betreffend die ordnungsgemässe Durchführung der Vereinigung auf www.swissfunddata.ch veröffentlichen.

7. Kosten

Dem übertragenden Teilvermögen und den Anlegern erwachsen aus der Vereinigung keine Kosten. Sämtliche Kosten werden von der Fondsleitung getragen.

8. Aufschub der Rückzahlung bzw. Einstellung der Ausgabe von Anteilen

Übertragendes Teilvermögen	Letzter Cut Off (bis 15.00 Uhr)	Übernehmendes Teilvermögen	Letzter Cut Off (bis 15.00 Uhr)	Geschlossen
Swisscanto (CH) Pension Equity Fund Systematic Responsible Asia Pacific	05.12.2022	Swisscanto (CH) Equity Fund Systematic Responsible Asia Pacific	05.12.2022	06.12.2022 bis 09.12.2022

9. Steuerfolgen aufgrund der Vereinigung der Teilvermögen

Der Umtausch der Anteile wird für die Umsatzabgabewecke auf Stufe des Anlegers als abgabefreie Rückgabe und als abgabefreie Ausgabe der inländischen Titel behandelt. Eine allfällige Zwischenausschüttung von Erträgen im Vorfeld der Vereinigung an die Anleger unterliegt der Schweizerischen Verrechnungssteuer von 35%. Die allfällige Zwischenausschüttung sowie der Tausch der Anteile infolge Vereinigung können zu Steuerfolgen für die Investoren führen und richten sich nach den steuergesetzlichen Vorschriften im Domizilland des Anlegers. Die Vereinigung der Fondsvermögen löst auf Ebene der Fondsvermögen selber keine Ertrags- und Gewinnsteuern aus.

II. Änderungen des Fondsvertrages des übertragenden Teilvermögens

Im Hinblick auf die Vereinigung muss der Fondsvertrag des Umbrella-Fonds des übertragenden Teilvermögens angepasst werden.

1. Anlagepolitik, Anlagetechniken, Risikoverteilungsvorschriften und Risiken

Anlagepolitik / mit der Anlagepolitik verbundene Risiken

Die Bestimmung betreffend die Investition in Anteile bzw. Aktien von offenen und geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen lautet neu wie folgt (§ 8 Ziff. 1 Bst. d des Fondsvertrages des übertragenden Teilvermögens):

"Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds), wenn (i) deren Dokumente die Anlagen in andere Zielfonds ihrerseits insgesamt auf 10% begrenzen; (ii) für diese Zielfonds in Bezug auf Zweck, Organisation, Anlagepolitik, Anlegerschutz, Risikoverteilung, getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, Kreditaufnahme, Kreditgewährung, Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, Ausgabe und Rücknahme der Anteile und Inhalt der Halbjahres- und Jahresberichte gleichwertige Bestimmungen gelten wie für Effektenfonds und (iii) diese Zielfonds im Sitzstaat als kollektive Kapitalanlagen zugelassen sind und dort einer dem Anlegerschutz dienenden, der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterstehen, und die internationale Amtshilfe gewährleistet ist."

Der für die teilvermögensspezifischen Bestimmungen in § 8C des Fondsvertrages des übertragenden Teilvermögens lautet neu wie folgt:

- "a) Die Fondsleitung investiert mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:
- aa) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und Ähnliches) von Unternehmen, die ihren Sitz im asiatisch-pazifischen Raum oder Währungsgebiet haben, oder den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit im asiatisch-pazifischen Raum ausüben;
 - ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen);
 - ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - ad) Strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen.

Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab vorstehend, Derivaten gemäss Bst. ac vorstehend und strukturierten Produkten gemäss Bst. ad vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa vorstehend investiert sind.

- b) Die Fondsleitung kann zudem unter Vorbehalt von Bst. c, höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
- ba) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und Ähnliches) von Unternehmen, die den in Ziff. 2 Bst. aa genannten Anforderungen nicht genügen;
 - bb) Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen in- und ausländischen Schuldner;
 - bc) Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
 - bd) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die den in Ziff. 2 Bst. ab genannten Anforderungen nicht genügen sowie Anteile an in- oder ausländischen Immobilienfonds (einschliesslich REITs);
 - be) Derivate (einschliesslich Warrants), auf die oben erwähnten Anlagen;
 - bf) Bankguthaben bei in- und ausländischen Banken.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Fondsvermögen beziehen, einzuhalten:
- andere kollektive Kapitalanlagen sowie in- oder ausländische Immobilienfonds (einschliesslich REITs) insgesamt höchstens 10%
- d) Insgesamt werden mindestens 51% der Aktiven des jeweiligen Teilvermögens entweder direkt in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte investiert oder in solche kollektive Kapitalanlagen, welche als Aktienfonds gemäss deutschem Steuerrecht qualifizieren. Soweit das Teilvermögen in andere kollektive Kapitalanlagen investiert, wird für die Einhaltung der Aktienfonds-Kapitalbeteiligungsquote auf die bewertungstäglich von den Ziel-Investmentfonds veröffentlichten tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten abgestellt.
- e) Für dieses Teilvermögen wendet der Vermögensverwalter eine Nachhaltigkeitspolitik an, welche Ausschlüsse, einen ESG-Integration-Ansatz und die Ausrichtung auf eine Reduktion der CO₂-Intensität der Anlagen beinhaltet.

Der Vermögensverwalter legt Ausschlusskriterien fest. Die anwendbaren Ausschlusskriterien werden im Prospekt aufgeführt.

Bei der Auswahl von Anlagen werden vom Vermögensverwalter Kriterien für eine nachhaltige Wirtschaftsweise (ESG-Kriterien: Environment, Social, Governance; zum Beispiel Betrieb eines Umweltmanagement-Systems, Messung und Offenlegung des ökologischen Fussabdruckes, Arbeitsbedingungen,

Diversität, Unabhängigkeit sowie Kompensation des Verwaltungsrates) systematisch berücksichtigt (ESG-Integration-Ansatz). Weitergehende Informationen zum ESG-Integration-Ansatz werden im Anhang angegeben.

Zudem richtet der Vermögensverwalter die Anlagetätigkeit auf eine kontinuierliche Reduktion der CO₂e-Intensität der Anlagen im Vergleich zur CO₂e-Intensität der Anlagen im Referenzindex per Ende 2019 aus. Weitere Informationen zur Reduktion der CO₂e-Intensität der Anlagen finden sich im Anhang.

Der Vermögensverwalter stützt sich bei der Umsetzung der Nachhaltigkeitspolitik auf Daten von Drittanbietern (je nach Nachhaltigkeitsaspekt zum Beispiel MSCI ESG Research Inc., Institutional Shareholder Services Europe SA (ISS), EDGAR - Emissions Database for Global Atmospheric Research) sowie auf eigene Analysen (zum Beispiel Plausibilisierung der Daten und Würdigung von Spezialfällen wie beispielsweise die Korrektur von statistischen Ausreißern bei den CO₂e-Intensitäten).

Der Vermögensverwalter regelt in seinen internen Vorgaben, dass die Nachhaltigkeitspolitik bei allen Anlagen angewendet wird. Der Vermögensverwalter behält sich dabei jedoch im Umfang von höchstens 33% des Vermögens des Teilvermögens vor, die Nachhaltigkeitspolitik oder einzelne Elemente der Nachhaltigkeitspolitik bei geldnahen Mitteln (einschliesslich flüssige Mittel) und/oder beim Einsatz von Derivaten auf Finanzindizes in Zusammenhang mit der Bewirtschaftung von Zeichnungen von Fondsanteilen durch Anleger und/oder beim Einsatz von engagementreduzierenden Derivaten nicht anzuwenden. Im Umfang von höchstens 33% des Vermögens des Teilvermögens (nach Abzug der flüssigen Mittel in Form von Bankguthaben) behält sich der Vermögensverwalter bei indirekten Anlagen über kollektive Kapitalanlagen oder über engagementerhöhende Derivate (mit Ausnahme von engagementerhöhenden Derivaten, denen Beteiligungs- oder Forderungstitel von einzelnen Unternehmungen zugrunde liegen) aus Praktikabilitätsgründen überdies vor, die Nachhaltigkeitspolitik ebenfalls nicht anzuwenden. Die Möglichkeit entsprechende indirekte Anlagen tätigen zu können ist insbesondere für die Bewirtschaftung der aggregierten Marktrisiken und für die effiziente Portfolioverwaltung erforderlich. Der Vermögensverwalter regelt in seinen internen Vorgaben überdies, dass die vorerwähnten Ausnahmen insgesamt 39% des Vermögens des Teilvermögens nicht übersteigen dürfen.

Ziele der Nachhaltigkeitspolitik des Vermögensverwalters sind die Verbesserung des Rendite-/Risikoprofils und die Ausrichtung auf Werte (zum Beispiel Umweltschutz und keine Gefährdung von Gesellschaft und Gesundheit).

Der Anhang zum Fondsvertrag enthält weitere Angaben zur Umsetzung der Nachhaltigkeitspolitik.

Die Fondsleitung stellt ein angemessenes Liquiditätsmanagement sicher. Die Einzelheiten werden im Prospekt offengelegt."

Anlagetechniken

Anlagetechniken und -instrumente umfassen Effektenleihe, Pensionsgeschäfte, Derivate, Aufnahme und Gewährung von Krediten und die Belastung des Vermögens des Teilvermögens (§§ 10 bis 14 des Fondsvertrages des übertragenden Teilvermögens).

Die zu beurteilenden Vorschriften innerhalb der Anlagetechniken der zu vereinigenden Teilvermögen stimmen grundsätzlich überein (hinsichtlich Derivate infolge Anpassung des Fondsvertrags des übernehmenden Teilvermögens vom Commitment-Ansatz II auf Commitment-Ansatz I, vgl. Teil C Ziff. 4 dieser Publikation).

Risikoverteilungsvorschriften

Nach der Anpassung von § 15A Ziff. 3 des Fondsvertrages des übertragenden Teilvermögens darf die Fondsleitung einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 10% (statt wie bisher 15%) des Vermögens eines Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 5% des Vermögens eines Teilvermögens angelegt sind, darf 40% (statt wie bisher 60%) des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens nicht übersteigen.

In § 15A Ziff. 3 des Fondsvertrages des übertragenden Teilvermögens wird sodann im Einklang mit den Bestimmungen des übernehmenden Teilvermögens folgender Wortlaut ergänzt:

"Wird das Vermögen eines Teilvermögens in Anlehnung an einen Referenzindex (Benchmark) verwaltet, so darf der Anteil von Wertpapieren und Wertrechten desselben Emittenten am Vermögen eines Teilvermögens die obigen Limiten ausnahmsweise übersteigen, falls dies zur Orientierung am Referenzindex erforderlich ist. Der jeweils geltende Referenzindex ist im Prospekt zu erwähnen. Die effektive Gewichtung im Referenzindex darf dabei jedoch höchstens um 2 Prozentpunkte überschritten werden. Dadurch kann eine Konzentration des Vermögens eines Teilvermögens auf wenige, im Index enthaltene Titel entstehen, was zu einem Gesamtrisiko des Teilvermögens führen kann, das über dem Risiko des Index (Marktrisiko) liegt."

Zusätzlich darf die Fondsleitung neu höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. Bei den Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss § 15A Ziff. 3 bis 5 des Fondsvertrages desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 30% statt wie bisher 15% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens nicht übersteigen. Des Weiteren dürfen Anlagen gemäss § 15A Ziff. 3 des Fondsvertrages derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 30% statt wie bisher 15% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Zuletzt darf die Fondsleitung einen reduzierten Höchstsatz von 10% statt wie bisher 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen (§15A Ziff. 4, 6, 7 und 8 des Fondsvertrages des übertragenden Teilvermögens).

§ 15A Ziff. 12 des Fondsvertrages des übertragenden Teilvermögens wird ersatzlos gestrichen.

Nach der Änderung des Fondsverträge der Umbrella-Fonds der zu vereinigenden Teilvermögen stimmen somit die Anlagepolitik, die Anlagetechniken und die Risikoverteilungsvorschriften sowie die mit der Anlage verbundenen Risiken der zu vereinigenden Teilvermögen grundsätzlich überein.

2. Verwendung des Nettoertrages und der Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten

Der Inhalt von § 22 des Fondsvertrages des übertragenden Teilvermögens stimmt mit § 22 des Fondsvertrages des übernehmenden Teilvermögen grundsätzlich überein.

3. Art, Höhe und Berechnung aller Vergütungen, Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge werden nach der Anpassung am zweiten auf den Eingang des Auftrages folgenden Bankwerktag (Bewertungstag) auf der Basis des an diesem Tag berechneten Inventarwerts abgewickelt (§ 17 Ziff. 1 des Fondsvertrages des übertragenden Teilvermögens).

Der zur Abrechnung gelangende Inventarwert am Bewertungstag wird aufgrund der Schlusskurse des auf den Auftragstag folgenden Bankwerktages ermittelt (§ 17 Ziff. 2 des Fondsvertrages des übertragenden Teilvermögen).

Nach der Anpassung kann bei der Ausgabe von Anteilen dem Anleger eine erhöhte Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertreibern belastet werden, welche bei Zeichnungen in bar zusammen höchstens 5% des modifizierten Nettoinventarwertes der Anteile bzw. bei Einzahlungen in Anlagen zusammen höchstens 5% des berechneten Bewertungs-Nettoinventarwertes betragen darf (§ 18 Ziff. 1 des Fondsvertrages des übertragenden Teilvermögens).

Analog zu den entsprechenden Bestimmungen des Fondsvertrages des übernehmenden Teilvermögens erfolgt in § 18 Ziff. 2 des übertragenden Teilvermögens eine Anpassung, dass bei der gleichzeitigen Rücknahme von Anteilen des Teilvermögens und Ausgabe von Anteilen eines anderen Teilvermögens des gleichen Umbrella-Fonds dem Anleger auf dem modifizierten Nettoinventarwert der ausgegebenen Anteile maximal die halbe Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertreibern belastet werden kann. Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (Geld/Brief-Spannen, marktconforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.), die einem Teilvermögen im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil

entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, werden gemäss der "Swinging Single Pricing"-Methode berücksichtigt (§ 18 Ziff. 4 des Fondsvertrages des übertragenden Teilvermögens).

Der Inhalt über die Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens der Teilvermögen bedarf keiner Anpassung (§ 19 des Fondsvertrages des übertragenden Teilvermögens).

Nach der Änderung des Fondsvertrages des übertragenden Teilvermögens stimmen somit die Art, die Höhe und die Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen (Courtagen, Gebühren, Abgaben), die dem Fondsvermögen oder den Anlegern belastet werden dürfen, bei den zu vereinigenden Teilvermögen überein.

4. Rücknahmebedingungen

Betreffend die Rücknahme von Anteilen wird der Fondsvertrag der übertragenden Teilvermögen an den Fondsvertrag der übernehmenden Teilvermögen dahingehend angeglichen, indem folgender Absatz für die übertragenden Teilvermögen ersatzlos gestrichen wird (vgl. § 17 Ziff. 7 des Fondsvertrages des übertragenden Teilvermögens): "Nach Kündigung des Fondsvertrages durch den Anleger kann die Fondsleitung auch ohne entsprechenden Antrag des Anlegers beschliessen, dem Anleger ganz oder teilweise Anlagen statt einer Barauszahlung zukommen zu lassen, sofern die dadurch entstehenden Kosten und Umtriebe die Interessen der im Teilvermögen verbleibenden Anleger beeinträchtigen würden (beispielsweise wenn der Anleger Anlagen in das Teilvermögen eingebracht hat und relativ kurze Zeit danach die Rücknahme gegen bar verlangt)."

Nach der Fondsvertragsänderung stimmen die Fondsverträge der zu vereinigenden Teilvermögen auch bezüglich der Rücknahmebedingungen grundsätzlich überein.

5. Laufzeit des Fondsvertrages und Voraussetzungen der Auflösung

Die zu vereinigenden Teilvermögen bestehen auf unbestimmte Zeit. Beim übertragenden Teilvermögen kann die Fondsleitung oder die Depotbank die Auflösung des Teilvermögens durch Kündigung des Fondsvertrages fristlos herbeiführen (§ 25 Ziff. 2 des Fondsvertrages). Beim übernehmenden Teilvermögen besteht hingegen eine einmonatige Kündigungsfrist (§ 25 Ziff. 2 des Fondsvertrages). Entsprechend wird der Fondsvertrag des übertragenden Teilvermögens dahingehend angepasst, dass in § 25 Ziff. 2 des Fondsvertrages eine Kündigungsfrist von einem Monat eingefügt wird.

Im Übrigen stimmen die Laufzeit der Fondsverträge und die Voraussetzungen der Auflösung bei den zu vereinigenden Teilvermögen überein.

Teil C

Fondsvertragsänderungen beim Umbrella-Fonds Swisscanto (CH) Equity Fund

1. Namensänderung beim Teilvermögen Swisscanto (CH) Equity Fund Responsible Europe

Die Bezeichnung des Teilvermögens Swisscanto (CH) Equity Fund Responsible Europe wird auf Swisscanto (CH) Equity Fund Responsible Europe ex CH angepasst. Die Anleger sollen dem Fondsnamen entnehmen können, dass der Investitionsfokus des Teilvermögens Europa exklusive Schweiz umfasst (damit erfolgt in § 8 Ziff. 2 lit. aa des Fondsvertrages eine Präzisierung der Anlagepolitik dahingehend, dass der geografische Raum bzw. das Währungsgebiet Schweiz nicht berücksichtigt wird ("Europa [ohne Schweiz]").

2. Neu hinzukommende Anteilsklasse

Für die Teilvermögen Swisscanto (CH) Equity Fund Responsible Europe ex CH und Swisscanto (CH) Equity Fund Systematic Responsible Asia Pacific werden neue Anteilsklassen AST geschaffen (§ 6 des Fondsvertrages). Entsprechend wird in § 6 folgender Wortlaut eingefügt:

*"- **ASTT CHF, ASTT EUR, ASTT GBP, ASTT USD** (lediglich für die Teilvermögen Swisscanto (CH) Equity Fund Responsible Europe ex CH und Swisscanto (CH) Equity Fund Systematic Responsible Asia Pacific): Anteile der Anteilsklassen **ASTT CHF, ASTT EUR, ASTT GBP, ASTT USD** werden ausschliesslich der Swisscanto Anlagestiftung und der Swisscanto Anlagestiftung Avant angeboten. Es wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Vermögens des jeweiligen Teilvermögens erhoben (§ 19 Ziff. 1) und die Erträge werden thesauriert (§ 22 Ziff. 3). Es bestehen keine Mindestanlageanforderungen."*

Die Pauschale Verwaltungskommission (PVK) der Anteilsklassen AST beträgt max. 1.00% p.a (§ 19 des Fondsvertrages).

3. Anpassung Anlagepolitik (§ 8 Ziff. 2 lit. b/bf)

Hinsichtlich strukturierter Produkte erfolgt bei den Teilvermögen Swisscanto (CH) Equity Fund Responsible Europe ex CH und Swisscanto (CH) Equity Fund Systematic Responsible Asia Pacific eine Anpassung dahingehend, dass Investitionen in strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die in § 8 Ziff. 2 lit. b genannten Anlagen oder – in Form von Delta 1-Zertifikaten – auf Futures, denen CO2-Emissionszertifikate zugrunde liegen, nicht erlaubt sind.

4. Änderung des Commitment Ansatzes II auf den Commitment Ansatz I

Bei der Risikomessung gelangt bei den Teilvermögen Swisscanto (CH) Equity Fund Responsible Europe ex CH und Swisscanto (CH) Equity Fund Systematic Responsible Asia Pacific neu der Commitment-Ansatz I zur Anwendung. § 12 Ziff. 2-7 lauten neu wie folgt:

- "2. *Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz I zur Anwendung. Der Einsatz der Derivate übt unter Berücksichtigung der nach diesem Paragraphen notwendigen Deckung weder eine Hebelwirkung auf das Fondsvermögen aus noch entspricht dieser einem Leerverkauf.*
3. *Es dürfen nur Derivat-Grundformen verwendet werden. Diese umfassen:*
 - a) *Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;*
 - b) *Credit Default Swaps (CDS);*
 - c) *Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswertes oder einem absoluten Betrag abhängen;*

- d) *Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswertes abhängt.*
4. *Der Einsatz von Derivaten ist in seiner ökonomischen Wirkung entweder einem Verkauf (engagementreduzierendes Derivat) oder einem Kauf (engagementerhöhendes Derivat) eines Basiswertes ähnlich.*
- 5.
- a) *Bei engagementreduzierenden Derivaten müssen die eingegangenen Verpflichtungen unter Vorbehalt von Bst. b und d dauernd durch die dem Derivat zu Grunde liegenden Basiswerte gedeckt sein.*
- b) *Eine Deckung mit anderen Anlagen als den Basiswerten ist bei engagementreduzierenden Derivaten zulässig, die auf einen Index lauten, welcher*
- von einer externen, unabhängigen Stelle berechnet wird;
 - für die als Deckung dienenden Anlagen repräsentativ ist;
 - in einer adäquaten Korrelation zu diesen Anlagen steht.
- c) *Die Fondsleitung muss jederzeit uneingeschränkt über die Basiswerte oder Anlagen verfügen können.*
- d) *Ein engagementreduzierendes Derivat kann bei der Berechnung der entsprechenden Basiswerte mit dem "Delta" gewichtet werden.*
6. *Bei engagementerhöhenden Derivaten muss das Basiswertäquivalent einer Derivatposition dauernd durch geldnahe Mittel gemäss Art. 34 Abs. 5 KKV-FINMA gedeckt sein. Das Basiswertäquivalent berechnet sich bei Futures, Optionen, Swaps und Forwards gemäss Anhang 1 der KKV-FINMA.*
7. *Die Fondsleitung hat bei der Verrechnung von Derivatpositionen folgende Regeln zu berücksichtigen:*
- a) *Gegenläufige Positionen in Derivaten des gleichen Basiswerts sowie gegenläufige Positionen in Derivaten und in Anlagen des gleichen Basiswerts dürfen miteinander verrechnet werden ungeachtet des Verfalls der Derivate ("Netting"), wenn das Derivat-Geschäft einzig zum Zwecke abgeschlossen wurde, um die mit den erworbenen Derivaten oder Anlagen im Zusammenhang stehenden Risiken zu eliminieren, dabei die wesentlichen Risiken nicht vernachlässigt werden und der Anrechnungsbetrag der Derivate nach Art. 35 KKV-FINMA ermittelt wird.*
- b) *Beziehen sich die Derivate bei Absicherungsgeschäften nicht auf den gleichen Basiswert wie der abzusichernde Vermögenswert, so sind für eine Verrechnung, zusätzlich zu den Regeln von Best. a, die Voraussetzungen zu erfüllen ("Hedging"), dass die Derivat-Geschäfte nicht auf einer Anlagestrategie beruhen dürfen, die der Gewinnerzielung dient. Zudem muss das Derivat zu einer nachweisbaren Reduktion des Risikos führen, die Risiken des Derivats müssen ausgeglichen werden, die zu verrechnenden Derivate, Basiswerte oder Vermögensgegenstände müssen sich auf die gleiche Klasse von Finanzinstrumenten beziehen und die Absicherungsstrategie muss auch unter aussergewöhnlichen Marktbedingungen effektiv sein.*
- c) *Derivate, die zur reinen Absicherung von Fremdwährungsrisiken eingesetzt werden und nicht zu einer Hebelwirkung führen oder zusätzliche Marktrisiken beinhalten, können ohne die Anforderungen gemäss Bst. b bei der Berechnung des Gesamtengagements aus Derivaten verrechnet werden.*
- d) *Gedekte Absicherungsgeschäfte durch Zinsderivate sind zulässig. Wandelanleihen dürfen bei der Berechnung des Engagements aus Derivaten unberücksichtigt bleiben."*

Die bisherigen Ziff. 5-8 entsprechen neu den Ziff. 8-11 von § 12 des Fondsvertrages.

5. Ergänzung in der Verwendung des Erfolges

Bei thesaurierenden Anteilsklassen ist neu die Möglichkeit vorgesehen, dass die Fondsleitung bei thesaurierenden Anteilsklassen zusätzlich Zwischenthesaurierungen aus den Erträgen vornehmen kann (§ 22 des Fondsvertrages).

In Übereinstimmung mit Art. 41 Abs. 1 und Abs. 2^{bis} i.V.m. Art. 35a Abs. 1 der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV) werden die Anleger darüber informiert, dass sich die Prüfung und Feststellung der Gesetzeskonformität durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA auf die in II. Ziff. 1 von Teil A und B sowie in Ziff. 1, 2 und 3 von Teil C beschriebenen Änderungen der vorliegenden Publikation umschriebenen Änderungen der Fondsverträge erstreckt.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie innert 30 Tagen ab dem Zeitpunkt dieser Veröffentlichung bei der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, 3003 Bern, gegen die Änderungen der Fondsverträge Einwendungen erheben oder die Auszahlung ihrer Anteile gemäss den Rücknahmebestimmungen der Anlagefonds in bar verlangen können bzw. den Antrag auf Sachauslage stellen können.

Der Fondsvertrag mit Anhang des Umbrella-Fonds Swisscanto (CH) Pension Fund, der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag des Umbrella-Fonds Swisscanto (CH) Equity Fund, die Jahres- und Halbjahresberichte und die "Wesentlichen Anlegerinformation" (KIIDs) der Umbrella-Fonds sowie die Änderungen im Wortlaut können kostenlos bei der Fondsleitung und der Depotbank bezogen werden.

Zürich, 9. September 2022

Die Fondsleitung:

Swisscanto Fondsleitung AG
Zürich

Die Depotbank:

Zürcher Kantonalbank
Zürich

Mitteilung an die Anleger

des

Swisscanto (CH) Pension Fund

ein Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts für qualifizierte Anleger der Art

"übrige Fonds für traditionelle Anlagen"

(im Folgenden "der Umbrella-Fonds")

betreffend das Teilvermögen:

Swisscanto (CH) Pension Equity Fund Responsible World ex CH

(im Folgenden "das Teilvermögen")

Schlusszahlung

Bezugnehmend auf die am 12. April 2022 im Publikationsorgan des Umbrella-Fonds veröffentlichte Mitteilung an die Anleger betreffend die Liquidation des Teilvermögens, werden die Anleger hiermit über den Abschluss des Liquidationsverfahrens informiert.

Im Rahmen der Teilrückzahlung (Kapitalrückzahlung) mit Valuta 21. April 2022 (vgl. Mitteilung an die Anleger vom 19. April 2022) wurde für die massgebliche Anteilsklasse des Teilvermögens pro Anteil bereits folgende Beträge zahlbar gestellt:

Swisscanto (CH) Pension Equity Fund Responsible World ex CH			
Anteilsklasse	ISIN	Währung	Betrag
AST	CH0028602784	CHF	140.87
DA USD	CH0023797985	USD	157.03

Mit dem Einverständnis der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) vom 05. Oktober 2022 und mit Bewilligung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA vom 24. Oktober 2022 wird nun für die massgebliche Anteilsklasse des Teilvermögens nachfolgende Liquidationsausschüttung (Schlusszahlung) pro Anteil mit Valuta 3. November 2022 veranlasst:

Liquidationsausschüttung Anteilsklasse AST (ISIN: CH0028602784)		
Für Anlagestiftung mit Meldeverfahren	Währung	Betrag (CHF je Anteil)
Ertrag (vor Abzug der Verrechnungssteuer)	CHF	3.627324
abzüglich 35% Verrechnungssteuer *	CHF	0.000000
Ertragsauszahlung netto	CHF	3.627324
Kapitalrückzahlung (verrechnungssteuerfrei)	CHF	12.971868

* Anwendung des Meldeverfahrens bei der ESTV, daher wird kein VST-Abzug bei der Liquidationsausschüttung vorgenommen.

Liquidationsausschüttung Anteilsklasse DA USD (ISIN: CH0023797985)		
Für Personen mit Domizil Inland	Währung	Betrag (USD je Anteil)
Ertrag (vor Abzug der Verrechnungssteuer)	USD	1.112676
abzüglich 35% Verrechnungssteuer	USD	0.389436
Ertragsauszahlung netto	USD	0.723240
Kapitalrückzahlung (verrechnungssteuerfrei)	USD	16.239972
Für Personen mit Domizil Ausland (Affidavit)	Währung	Betrag (USD je Anteil)
Ertrag (ohne Abzug der Verrechnungssteuer)	USD	1.112676
Ertragsauszahlung netto	USD	1.112676
Kapitalrückzahlung (verrechnungssteuerfrei)	USD	16.239972

Sonderausschüttung Anteilsklasse DA USD (ISIN: CH0023797985)		
Für Personen mit Domizil Inland	Währung	Betrag (USD je Anteil)
Sonderausschüttung (vor Abzug der Verrechnungssteuer)	USD	2.901396
abzüglich 35% Verrechnungssteuer	USD	1.015488
Sonderausschüttung netto	USD	1.885908

Der Jahres- und Liquidationsbericht des Umbrella-Fonds, welcher Informationen bezüglich der Entwicklung des letzten Geschäftsjahres enthält sowie die Liquidationsbilanz und Liquidationszahlung des Teilvermögens ausweist, ist auf Verlangen bei der Fondsleitung und Depotbank erhältlich.

Zürich, 31. Oktober 2022

Die Fondsleitung:

Swisscanto Fondsleitung AG
Zürich

Die Depotbank:

Zürcher Kantonalbank
Zürich

Mitteilung an die Anlegerinnen und Anleger

des

Swisscanto (CH) Pension Equity Fund Responsible Europe ex CH

ein Teilvermögen des Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen"

Swisscanto (CH) Pension Fund

(nachfolgend "übertragendes Teilvermögen")

betreffend

Vereinigung vom 11. November 2022

mit dem

Swisscanto (CH) Equity Fund Responsible Europe ex CH

ein Teilvermögen des Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen"

Swisscanto (CH) Equity Fund

(nachfolgend "übernehmendes Teilvermögen")

Zur Bekanntgabe:

1. des Vollzuges der Vereinigung;
2. der Umtauschverhältnisse; und
3. der Bestätigung der Prüfgesellschaft.

1 Vollzug der Vereinigung

Die Swisscanto Fondsleitung AG, als Fondsleitung, und die Zürcher Kantonalbank, als Depotbank, haben das übertragende Teilvermögen mit dem übernehmenden Teilvermögen per 11. November 2022 vereinigt. Die Anleger wurden mittels Publikation vom 9. September 2022 in den Publikationsorganen der von der Vereinigung betroffenen Teilvermögen über die geplante Vereinigung und über deren Ablauf informiert. Auf den Zeitpunkt der Vereinigung wurde das übertragende Teilvermögen ohne Liquidation aufgelöst. Seit dem 11. November 2022 gelten die fondsvertraglichen Bestimmungen des übernehmenden Teilvermögens auch für das übertragende Teilvermögen.

2 Umtauschverhältnisse

Die Fondsleitung ermittelte das Umtauschverhältnis, welches von der kollektivanlagengesetzlichen Prüfgesellschaft Ernst & Young AG geprüft und für korrekt befunden wurde.

2.1 Berechnungsgrundlagen

Die Anleger des übertragenden Teilvermögens erhalten Anteile am übernehmenden Teilvermögen in entsprechender Höhe. Die Berechnung der Umtauschverhältnisse für die Vereinigung basiert auf den nachfolgend aufgeführten Nettoinventarwerten (NAV) per 11. November 2022:

Teilvermögen	Anteilsklasse	Währung	ISIN	NAV pro Anteil
Swisscanto (CH) Pension Equity Fund Responsible Europe ex CH (übertragendes Teilvermögen)	DA	EUR	CH0023797761	151.35
Swisscanto (CH) Equity Fund Responsible Europe ex CH (übernehmendes Teilvermögen)	DA	EUR	CH0383658991	95.67
Swisscanto (CH) Pension Equity Fund Responsible Europe ex CH (übertragendes Teilvermögen)	AST REGION	CHF	CH0046652316	179.57
Swisscanto (CH) Equity Fund Responsible Europe ex CH (übernehmendes Teilvermögen)	ASTT	CHF	CH1193247801	100.00

2.2 Umtauschverhältnisse

Entsprechend ergibt sich das folgende Umtauschverhältnis jeweils aus Sicht des übertragenden Teilvermögens (1 Anteil des übertragenden Teilvermögens ↔ Anzahl Anteile am übernehmenden Teilvermögen):

Swisscanto (CH) Pension Equity Fund Responsible Europe ex CH (übertragendes Teilvermögen)

Anteilsklasse	Umtauschverhältnis ¹
DA	1 ↔ 1.5820163407
AST REGION / ASTT	1 ↔ 1.7956766669

¹ Die Berechnung der Anteile erfolgt auf 3 Nachkommastellen genau.

3 Bestätigung der kollektivanlagengesetzlichen Prüfgesellschaft

Die kollektivanlagengesetzliche Prüfgesellschaft Ernst & Young AG bestätigte am 8. September 2022 die ordnungsgemässe Durchführung der Vereinigung wie folgt:

"Als kollektivanlagengesetzliche Prüfgesellschaft haben wir die Berechnung der Umtauschverhältnisse im Zusammenhang mit der Vereinigung des Teilvermögens Swisscanto (CH) Pension Equity Fund Responsible Europe ex CH (übertragendes Teilvermögen des Umbrellafonds Swisscanto (CH) Pension Fund) mit dem Teilvermögen Swisscanto (CH) Equity Fund Responsible Europe (übernehmendes Teilvermögen des Umbrellafonds Swisscanto (CH) Equity Fund) per 11. November 2022 geprüft.

Für die Berechnung der Umtauschverhältnisse ist die Fondsleitung verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, die Berechnung der Umtauschverhältnisse zu prüfen und zu beurteilen.

Unsere Prüfung erfolgte nach den Schweizer Prüfungsstandards, wonach eine Prüfung so zu planen und durchzuführen ist, dass wesentliche Fehlansagen in der Berechnung der Umtauschverhältnisse mit angemessener Sicherheit erkannt werden. Wir prüften die Grundlagen der Berechnung der Umtauschverhältnisse mittels Analysen und Erhebungen auf der Basis von Stichproben. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine ausreichende Grundlage für unser Urteil bildet.

Gemäss unserer Beurteilung wurde die Berechnung der Umtauschverhältnisse für die Vereinigung der oben erwähnten Teilvermögen korrekt vorgenommen und die Vereinigung gemäss Art. 114 und 115 KKV sowie gemäss den Fondsverträgen ordnungsgemäss durchgeführt."

Ernst & Young AG

Patrik-Arthur Schwaller, Yves Lauber

* * *

Der Fondsvertrag mit Anhang, der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, der Jahres- und Halbjahresbericht und die "Wesentlichen Anlegerinformationen" (KIIDs) der Umbrella-Fonds Swiscanto (CH) Pension Fund und Swiscanto (CH) Equity Fund sowie die entsprechenden Änderungen im Wortlaut können kostenlos bei der Fondsleitung und der Depotbank bezogen werden.

Zürich, 28. November 2022

Die Fondsleitung:

Swiscanto Fondsleitung AG
Zürich

Die Depotbank:

Zürcher Kantonalbank
Zürich

Mitteilung an die Anlegerinnen und Anleger

des

Swisscanto (CH) Pension Equity Fund Systematic Responsible Asia Pacific

ein Teilvermögen des Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen"

Swisscanto (CH) Pension Fund

(nachfolgend "übertragendes Teilvermögen")

betreffend

Vereinigung vom 8. Dezember 2022

mit dem

Swisscanto (CH) Equity Fund Systematic Responsible Asia Pacific

ein Teilvermögen des Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen"

Swisscanto (CH) Equity Fund

(nachfolgend "übernehmendes Teilvermögen")

Zur Bekanntgabe:

1. des Vollzuges der Vereinigung;
2. der Umtauschverhältnisse; und
3. der Bestätigung der Prüfgesellschaft.

1 Vollzug der Vereinigung

Die Swisscanto Fondsleitung AG, als Fondsleitung, und die Zürcher Kantonalbank, als Depotbank, haben das übertragende Teilvermögen mit dem übernehmenden Teilvermögen per 8. Dezember 2022 vereinigt. Die Anleger wurden mittels Publikation vom 9. September 2022 in den Publikationsorganen der von der Vereinigung betroffenen Teilvermögen über die geplante Vereinigung und über deren Ablauf informiert. Auf den Zeitpunkt der Vereinigung wurde das übertragende Teilvermögen ohne Liquidation aufgelöst. Seit dem 8. Dezember 2022 gelten die fondsvertraglichen Bestimmungen des übernehmenden Teilvermögens auch für das übertragende Teilvermögen.

2 Umtauschverhältnisse

Die Fondsleitung ermittelte das Umtauschverhältnis, welches von der kollektivanlagengesetzlichen Prüfgesellschaft Ernst & Young AG geprüft und für korrekt befunden wurde.

2.1 Berechnungsgrundlagen

Die Anleger des übertragenden Teilvermögens erhalten Anteile am übernehmenden Teilvermögen in entsprechender Höhe. Die Berechnung der Umtauschverhältnisse für die Vereinigung basiert auf den nachfolgend aufgeführten Nettoinventarwerten (NAV) per 8. Dezember 2022:

Teilvermögen	Anteilsklasse	Währung	ISIN	NAV pro Anteil
Swisscanto (CH) Pension Equity Fund Systematic Responsible Asia Pacific (übertragendes Teilvermögen)	DA	USD	CH0023797886	116.01
Swisscanto (CH) Equity Fund Systematic Responsible Asia Pacific (übernehmendes Teilvermögen)	DA	USD	CH0025616845	119.82
Swisscanto (CH) Pension Equity Fund Systematic Responsible Asia Pacific (übertragendes Teilvermögen)	AST REGION	CHF	CH0046652324	152.92
Swisscanto (CH) Equity Fund Systematic Responsible Asia Pacific (übernehmendes Teilvermögen)	ASTT	CHF	CH1193247819 ¹	100.00

2.2 Umtauschverhältnisse

Entsprechend ergibt sich das folgende Umtauschverhältnis jeweils aus Sicht des übertragenden Teilvermögens (1 Anteil des übertragenden Teilvermögens ↔ Anzahl Anteile am übernehmenden Teilvermögen):

Swisscanto (CH) Pension Equity Fund Systematic Responsible Asia Pacific (übertragendes Teilvermögen)

Anteilsklasse	Umtauschverhältnis ¹
DA	1 ↔ 0.9682455858
AST REGION / ASTT	1 ↔ 1.5291528990

¹ Die Berechnung der Anteile erfolgt auf 3 Nachkommastellen genau.

3 Bestätigung der kollektivanlagengesetzlichen Prüfgesellschaft

Die kollektivanlagengesetzliche Prüfgesellschaft Ernst & Young AG bestätigte am 16. Dezember 2022 die ordnungsgemässe Durchführung der Vereinigung wie folgt:

"Als kollektivanlagengesetzliche Prüfgesellschaft haben wir die Berechnung der Umtauschverhältnisse im Zusammenhang mit der Vereinigung des Teilvermögens Swisscanto (CH) Pension Equity Fund Systematic Responsible Asia Pacific (übertragendes Teilvermögen des Umbrellafonds Swisscanto (CH) Pension Fund) mit dem Teilvermögen Swisscanto (CH) Equity Fund Systematic Responsible Asia Pacific (übernehmendes Teilvermögen des Umbrellafonds Swisscanto (CH) Equity Fund) per 8. Dezember 2022 geprüft.

Für die Berechnung der Umtauschverhältnisse ist die Fondsleitung verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, die Berechnung der Umtauschverhältnisse zu prüfen und zu beurteilen.

Unsere Prüfung erfolgte nach den Schweizer Prüfungsstandards, wonach eine Prüfung so zu planen und durchzuführen ist, dass wesentliche Fehlansagen in der Berechnung der Umtauschverhältnisse mit angemessener Sicherheit

¹ Die Anteilsklasse Swisscanto (CH) Equity Fund Systematic Responsible Asia Pacific ASTT CHF wurde im Zuge der Vereinigung per 08.12.2022 lanciert.

erkannt werden. Wir prüften die Grundlagen der Berechnung der Umtauschverhältnisse mittels Analysen und Erhebungen auf der Basis von Stichproben. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine ausreichende Grundlage für unser Urteil bildet.

Gemäss unserer Beurteilung wurde die Berechnung der Umtauschverhältnisse für die Vereinigung der oben erwähnten Teilvermögen korrekt vorgenommen und die Vereinigung gemäss Art. 114 und 115 KKV sowie gemäss den Fondsverträgen ordnungsgemäss durchgeführt."

Ernst & Young AG

Patrik-Arthur Schwaller, Yves Lauber

Der Fondsvertrag mit Anhang, der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, der Jahres- und Halbjahresbericht und die "Wesentlichen Anlegerinformationen" (KIIDs) der Umbrella-Fonds Swisscanto (CH) Pension Fund und Swisscanto (CH) Equity Fund sowie die entsprechenden Änderungen im Wortlaut können kostenlos bei der Fondsleitung und der Depotbank bezogen werden.

Zürich, 20. Dezember 2022

Die Fondsleitung:

Swisscanto Fondsleitung AG
Zürich

Die Depotbank:

Zürcher Kantonalbank
Zürich

Mitteilung an die Anlegerinnen und Anleger

des

Swisscanto (CH) Pension Fund

Vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts für qualifizierte Anleger der Art "Übriger Fonds für traditionelle Anlagen" (nachfolgend der "Umbrella-Fonds")

mit den Teilvermögen

Swisscanto (CH) Pension Equity Fund Responsible Switzerland

Swisscanto (CH) Pension Portfolio Fund Sustainable

Swisscanto (CH) Pension Portfolio Fund Responsible Protection

(nachfolgend die "Teilvermögen")

Die Swisscanto Fondsleitung AG, Zürich, als Fondsleitung, und die Zürcher Kantonalbank, Zürich, als Depotbank, beabsichtigen, die Anlagepolitik im Fondsvertrag des Umbrella-Fonds, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, zu ändern.

Die Anlagepolitik des Teilvermögens Swisscanto (CH) Pension Portfolio Fund Responsible Protection soll in § 8 Ziff. 2C Bst. bb des Fondsvertrages präzisiert werden.

In der erwähnten Bestimmung werden bei der beispielhaften Aufzählung der zulässigen Anlageinstrumente neu auch Bail-in Bonds explizit aufgeführt.

In der angepassten Bestimmung in § 8 Ziff. 2C Bst. bb des Fondsvertrages ist damit neu festgehalten, dass Forderungswertpapiere und -rechte (Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Bail-in Bonds, Optionsanleihen und Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte) von privaten und öffentlich-rechtlichen in- und ausländischen Schuldner, zu den zulässigen Anlagen gehören.

In Übereinstimmung mit Art. 41 Abs. 1 und Abs. 2^{bis} i.V.m. Art. 35a Abs. 1 der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV) werden die Anlegerinnen und Anleger darüber informiert, dass sich die Prüfung und Feststellung der Gesetzeskonformität durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA auf die in der vorliegenden Publikation umschriebenen Änderungen des Fondsvertrages erstreckt.

Die Anlegerinnen und Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie innert 30 Tagen ab dem Zeitpunkt dieser Veröffentlichung bei der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, 3003 Bern, gegen die in dieser Veröffentlichung erwähnten Änderungen des Fondsvertrages Einwendungen erheben oder die Auszahlung ihrer Anteile gemäss den Rücknahmebestimmungen des Fondsvertrages in bar verlangen können.

Der Fondsvertrag mit Anhang, die Jahresberichte der Teilvermögen, das Basisinformationsblatt der Anteilsklassen sowie die Änderungen im Wortlaut können kostenlos bei der Fondsleitung und der Depotbank bezogen werden.

Zürich, 22. Mai 2023

Die Fondsleitung:

Swisscanto Fondsleitung AG
Zürich

Die Depotbank:

Zürcher Kantonalbank
Zürich